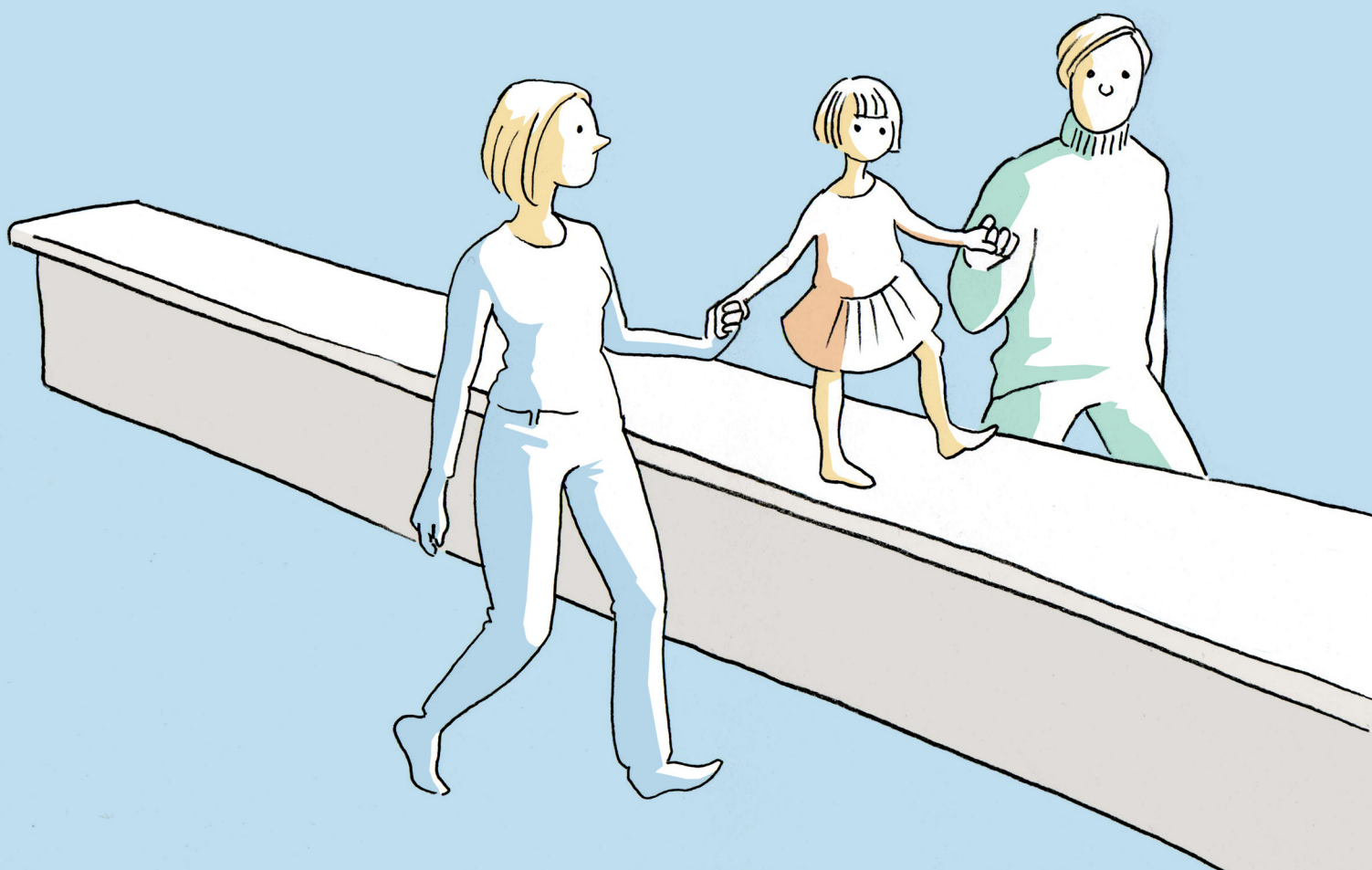


AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Eltern bleiben

Ein Leitfaden bei Trennung und Scheidung



Einleitung

I 2

In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Einstellung der Gesellschaft zur Scheidung grundlegend geändert. Die Trennung und Scheidung der Eltern wird zunehmend nicht mehr als Ende der Familie gesehen, sondern als Prozess tiefgreifender Veränderung und Neugestaltung. Eltern trennen sich zwar als Paar, aber nicht von ihrem Kind und bleiben nach wie vor in ihrer Verantwortung als Vater und Mutter. Es wird im Selbstverständnis der Eltern immer wichtiger, auch nach der Trennung ihre Elternrolle weiter aktiv wahrnehmen zu können.

Für die Entwicklung von Kindern ist es besonders bedeutsam, zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung pflegen zu können. Das neue Kindschaftsrecht hat dieser Entwicklung Rechnung getragen. **Am 1. Januar 2015 wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach Trennung und Scheidung eingeführt.** Das Gesetz zielt darauf ab, die Eltern in die Verantwortung zu nehmen und die Belange ihres Kindes mit Blick auf dessen Wohlergehen gemeinschaftlich und im Einvernehmen zu regeln.

Der vorliegende Leitfaden gibt Eltern und Interessierten einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen zum Thema Obsorge. «Das Wichtigste in Kürze» hierzu erfahren Sie im letzten Abschnitt des ersten Kapitels (Seite 15). Es folgen Basisinformationen zum Kindesunterhalt und eine Beschreibung der Mediation als bewährte Methode der Konfliktlösung bei Trennung und Scheidung. Anschliessend werden die Herausforderungen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung behandelt und die möglichen Reaktionen von Kindern auf die Trennung ihrer Eltern beschrieben. Der Leitfaden beinhaltet auch Beratungsangebote und nützliche Literaturtipps für Kinder und Erwachsene. Im Anhang finden Sie eine Checkliste, welche Ihnen als Hilfestellung für eine Vereinbarung dienen kann sowie Mustervorlagen für den Abschluss einer Vereinbarung.

Der Leitfaden wurde vom **Amt für Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Obsorge** erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus dem **Eltern Kind Forum**, dem **Frauenhaus**, der **Informations- und Kontaktstelle für Frauen infra**, der **Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche**, dem **Verein für Männerfragen** und dem **Verein für Mediation** zusammen.

Inhalt

1

Rechtliches

4

2

Kindesunterhalt

16

3

Mediation

19

4

**Eltern bleiben
trotz Trennung oder Scheidung**

21

5

**Reaktionen von Kindern
auf die Trennung ihrer Eltern**

25

6

Beratungsangebote

31

7

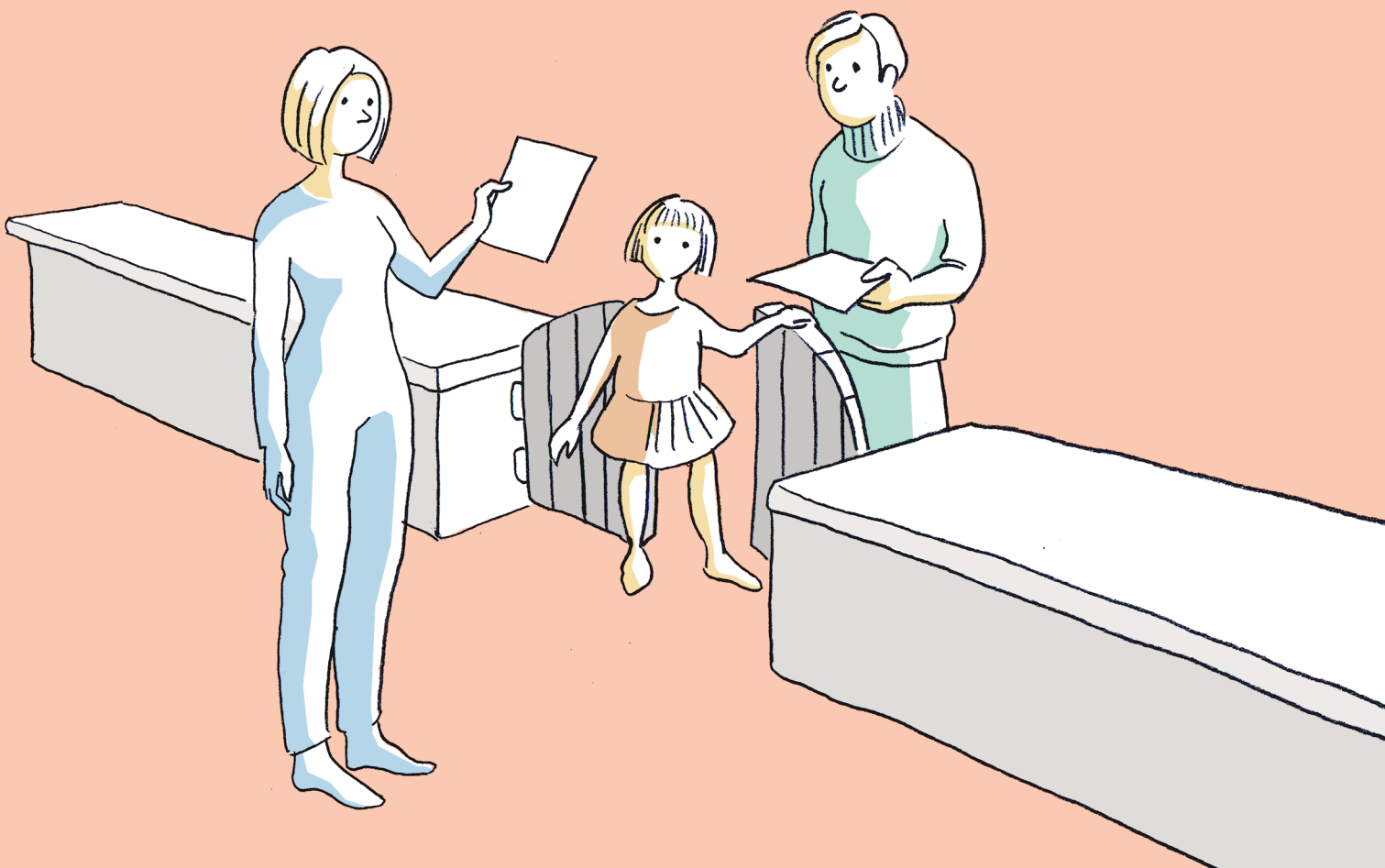
Anhang

34

1

Rechtliches

Kinderrechte	5
Obsorge (Sorgerecht)	6
Gemeinsame Obsorge	7
Alleinige Obsorge	11
Einvernehmliche Änderung der Obsorge	14
Das Wichtigste in Kürze	15



Mit dem neuen Kindschaftsrecht, das am 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt. Ein Kind braucht beide Eltern. Die neuen Regelungen unterstreichen, wie wichtig es ist, dass Eltern trotz Trennung oder Scheidung die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind wahrnehmen. Darüber hinaus wurden die Rechte und Bedürfnisse der von einer Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder in den Mittelpunkt gerückt.

Kinderrechte

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 wurde für alle Kinder der Welt eine Basis für gleiche Rechte geschaffen.

Das Kindeswohl, die Entwicklung und die Wahrung der Interessen des Kindes gelten als leitende Prinzipien der Kinderrechtskonvention. Sie beinhaltet neben dem Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge, ein sicheres Zuhause, unter anderem auch ein Recht auf die Berücksichtigung des Kinderwillens oder etwa auf gewaltfreie Erziehung. Ausdrücklich festgeschrieben ist überdies das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen. Liechtenstein hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1995 ratifiziert.

Das Kindeswohl als tragender Grundsatz

Das Kindeswohl ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten als leitender Gesichtspunkt und oberster Grundsatz zu berücksichtigen.

Das neue Kindschaftsrecht definiert nun einige für die Beurteilung des Kindeswohls wichtige Kriterien:

- **Befriedigung der Grundbedürfnisse**
(Ernährung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnen),
- **Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes sowie Schutz vor jeglicher Gewalt,**
- **sorgfältige Erziehung sowie Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes,**
- **Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern,**
- **Berücksichtigung der Meinung des Kindes,**
- **verlässliche Kontakte und sichere Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen,**
- **Vermeidung von Loyalitätskonflikten,**
- **Wahrung der vermögensrechtlichen sowie sonstigen Ansprüche und Interessen des Kindes.**

Die jeweiligen Kriterien sind nicht abschliessend zu verstehen. Sie dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Einzelfall zu gewichten. Zu berücksichtigen sind die Lebensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern sowie die sonstige Umgebung des Kindes.

Welche Mitspracherechte haben Kinder und Jugendliche?

In allen Angelegenheiten rund um das Kind steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Der hohe Stellenwert des Kindeswohls zeigt sich auch darin, dass die Berücksichtigung des Kinderwillens nun im Gesetz ausdrücklich verankert wurde.

Berücksichtigung des Kinderwillens

In Angelegenheiten der Pflege und Erziehung (siehe Begriffserklärung im nächsten Punkt) haben die Eltern auch den Willen des Kindes zu berücksichtigen. Inwieweit dies geschehen kann und soll, hängt vom Alter und der Reife des Kindes sowie von der jeweiligen Massnahme ab. Grenzen ergeben sich aus den Lebensverhältnissen der Eltern oder auch aus dem Kindeswohl.

Das Recht auf Anhörung

Kinder müssen in Verfahren zu Pflege und Erziehung oder Kontaktrecht persönlich vom Gericht angehört werden. Sie können auch durch andere Stellen gehört werden (z.B. Amt für Soziale Dienste, Sachverständige), wenn

- sie das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- dies aufgrund ihrer Entwicklung und ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist
- oder eine ernsthafte und unbeeinflusste Meinung nicht zu erwarten ist.

Mitwirkungsrechte

Ab 14 Jahren können Jugendliche in Verfahren zu Pflege und Erziehung und Kontaktrecht selbständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, vor Gericht handeln (z.B. Anträge stellen). Darüber hinaus haben sie in gewissen Angelegenheiten ein «Widerspruchsrecht». So darf das Gericht etwa die Änderung einer bestehenden Obsorge-Regelung nur verfügen (aufgrund des Antrages eines Elternteils auf gemeinsame oder alleinige Obsorge) oder genehmigen (aufgrund einer Vereinbarung der Eltern), wenn sich das mindestens 14-jährige Kind nicht dagegen ausspricht. Ab diesem Alter kommen den Kindern auch entscheidende Mitwirkungsrechte bei der Regelung der persönlichen Kontakte zu dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil zu.

Obsorge (Sorgerecht)

Was versteht man überhaupt unter «Obsorge» (Sorgerecht)?

Umgangssprachlich ist die Obsorge auch unter dem Begriff Sorgerecht bekannt. Sie bezeichnet die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Zur Obsorge zählen die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes. Die Obsorge befasst sich mit dem körperlichen und seelischen Wohlbefinden des Kindes und schliesst auch die Befugnis mit ein, Entscheidungen für das Kind treffen zu können.

Was bedeutet Pflege?

Die Pflege umfasst alle Aufgaben zur Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit des Kindes sowie die Wahrnehmung der Aufsicht (Aufsichtspflicht).

Was bedeutet Erziehung?

Unter Erziehung versteht man die Förderung der körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten des Kindes sowie die Unterstützung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Auch die Schul- und Berufsausbildung ist Teil der Erziehung.

Die gemeinsame Obsorge

Was bedeutet gemeinsame Obsorge?

Gemeinsame Obsorge bedeutet, dass beide Elternteile gemeinsam für sämtliche Belange des Kindes zuständig sind. Dabei sollen sie möglichst einvernehmlich vorgehen (Einvernehmlichkeitsgrundsatz).

Haben bei der gemeinsamen Obsorge beide Elternteile dieselben Rechte und Pflichten?

Im Regelfall hat jeder Elternteil die gesamte Obsorge, d.h. jeder für sich ist für alle Teilbereiche der Obsorge zuständig und kann das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils gegenüber Dritten vertreten. Es kann also jeder Elternteil allein für das Kind im Alltag handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten, nach aussen auch allein wirksam vertreten.

Für bestimmte wichtige Angelegenheiten verlangt das Gesetz die Zustimmung beider Elternteile. Solche Angelegenheiten sind:

- die Änderung des Vor- und Familiennamens,
- der Austritt aus oder der Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- die Übergabe in fremde Pflege,
- der Erwerb einer oder der Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft,
- die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages,
- die Anerkennung der Vaterschaft und
- die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Verweigert ein Elternteil in einer dieser wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung, so kann das Gericht die gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung des anderen Elternteils ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Jeder Elternteil kann das Kind zwar allein nach aussen gegenüber Dritten – im Aussenverhältnis – vertreten, im Verhältnis zueinander – im Innenverhältnis – sollen die Eltern jedoch möglichst einvernehmlich vorgehen. Dies gilt vor allem für Themen wie Beschulung, Hobbies, medizinische Versorgung, etc. In alltäglichen Angelegenheiten muss sich der jeweils betreuende Elternteil aber um ein Einvernehmen mit dem anderen Elternteil nur bemühen, soweit dies tunlich (das bedeutet möglich und sinnvoll) ist. Dies

gilt z.B. für die Anschaffung von Kleidungsstücken oder Spielsachen, die Ernährung oder die Festlegung der Schlafenszeiten. Dadurch soll der Alltag, den der jeweils real betreuende Elternteil mit seinen Kindern verbringt, nicht unnötig erschwert werden. Können die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes (z.B. Wahl der Schule) kein Einvernehmen erzielen, können sie einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen.

Die gemeinsame Obsorge als Regelfall

Das Gesetz sieht die gemeinsame Obsorge der Eltern sowohl bei aufrechter Ehe als auch nach Trennung oder Scheidung als Regelfall vor. Damit haben die Eltern ihre Verantwortung gegenüber dem Kind gemeinsam wahrzunehmen, auch wenn sie als Paar getrennte Wege gehen.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

Die Eltern sind verheiratet und leben zusammen

Während einer aufrechten Ehe sind automatisch beide Eltern mit der gesamten Obsorge für die gemeinsamen Kinder betraut. Heiraten die Eltern nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes, so sind beide Eltern ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung mit der gesamten Obsorge betraut.

Die Eltern sind verheiratet, leben aber getrennt oder die Eltern sind geschieden

Leben verheiratete Eltern getrennt oder sind die Eltern geschieden, bleibt die Obsorge beider Elternteile aufrecht. Zur Regelung der Betreuung des Kindes empfiehlt es sich, einvernehmlich eine Vereinbarung zu treffen, welche eine Grundlage für die künftige Ausgestaltung der Elternschaft bildet. Darin sollten die Zuständigkeiten, die Verantwortungsbereiche, die Rechte und Pflichten sowie die Kooperation der Eltern festgelegt werden (siehe Checkliste Seite 38 und Mustervereinbarung Seite 39).

Wie kommt man zu einer gemeinsamen Obsorge bei bestehender alleiniger Obsorge?

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so kommt die Obsorge von Gesetzes wegen allein der Mutter zu. Die alleinige Obsorge eines Elternteils kann aber auch auf einer zwischen den Eltern geschlossenen Vereinbarung oder auf einer gerichtlichen Verfügung beruhen. In diesen Fällen kann die gemeinsame Obsorge erlangt werden durch:

Vereinbarung

Sowohl Eltern, die in häuslicher Gemeinschaft leben als auch Eltern, die getrennt leben, können die gemeinsame Obsorge vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf zwingend der gerichtlichen Genehmigung (näheres unter einvernehmliche Änderung der Obsorge).

Antrag

Wenn die Obsorge von Gesetzes wegen der Mutter alleine zukommt, hat der nicht mit der Obsorge betraute Vater die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, dass ihm die Obsorge gemeinsam mit der Mutter übertragen wird. In seiner Entscheidung orientiert sich das Gericht am Kindeswohl. Dieses darf der gemeinsamen Obsorge nicht entgegenstehen.

Kommt die Obsorge aufgrund einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung einem Elternteil alleine zu, kann der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen. Das Gericht hat dabei zu prüfen und abzuwägen, ob die beantragte gemeinsame Obsorge aufgrund der geänderten Verhältnisse für das Kind tatsächlich besser ist als die bestehende alleinige Obsorge eines Elternteils.

Befindet das Gericht beispielsweise, dass aufgrund des Vorliegens von häuslicher Gewalt das Kindeswohl gefährdet ist, ist davon auszugehen, dass die gemeinsame Obsorge nicht zugesprochen werden wird.

Wie kann die Betreuung bei getrennt lebenden, obsorgeberechtigten Eltern ausgestaltet sein?*Allgemeines*

Leben die Eltern, denen die Obsorge gemeinsam zukommt, nicht nur vorübergehend getrennt, so haben beide zur Pflege und Erziehung des Kindes beizutragen und dabei einvernehmlich vorzugehen. Beide Elternteile haben das Recht und auch die Pflicht, sich trotz ihrer Trennung an der Pflege und Erziehung des Kindes, insbesondere auch an dessen persönlicher Betreuung, zu beteiligen. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des Kindes als auch die persönlichen Verhältnisse der Eltern (Erwerbstätigkeit und ihre jeweilige für die Kinderbetreuung relevante Lebenssituation) zu berücksichtigen.

Die Eltern können den zeitlichen Umfang der Betreuung des Kindes grundsätzlich frei regeln. Die Vereinbarung muss jedoch dem Kindeswohl entsprechen und sollte die besonderen Lebensverhältnisse der Eltern berücksichtigen. Ein Kind bedarf beispielsweise in den ersten Lebenswochen vorwiegend der Betreuung durch die primäre Bezugsperson, dies ist zumeist die Mutter. Ein Elternteil, der aus beruflichen Gründen vorübergehend ortsabwesend ist, wird nur einen entsprechend reduzierten Beitrag zur Pflege und Erziehung leisten können. Einer gerichtlichen Genehmigung der Vereinbarung bedarf es nicht. Es ist jedoch empfehlenswert, eine solche Vereinbarung schriftlich zu regeln oder eine mündlich getroffene Vereinbarung vor Gericht schriftlich zu Protokoll zu geben.

Bisherige Praxis und Entwicklung

In der bisherigen Praxis blieben die Kinder nach einer Trennung oder Scheidung ihrer Eltern zumeist bei dem Elternteil, der sich in den letzten Jahren vorwiegend um sie gekümmert hat. Der andere Elternteil erhielt in vielen Fällen ein 14-tägiges Wochenendbesuchsrecht und einen Ferienanteil von drei bis vier Wochen pro Jahr (dies entspricht circa einer 20%igen Betreuung). Gelegentlich wurde ein weiterer Nachmittag unter der Woche vereinbart. Bei Säuglingen und Kleinkindern wurden die Kontaktzeiten in der Regel häufiger und kürzer, zumeist ohne Übernachtungen, festgelegt.

Die jüngsten gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass sich vermehrt beide Elternteile im Fall einer Trennung aktiv an der Betreuung ihrer Kinder im Alltag beteiligen wollen. Sie möchten den Alltag und die Wochenenden mit ihren Kindern verbringen und für ihre Kinder gleichberechtigt verantwortlich sein.

Betreuungsmodelle

Es gibt viele Betreuungsmodelle. Wichtig ist, dass die Eltern mit Blick auf das Wohl ihres Kindes die beste Lösung für ihre aktuelle familiäre Situation erarbeiten. Veränderte Lebensumstände und neue Entwicklungsphasen erfordern immer wieder neue Anpassungen.

Beispiele

- Das klassische Residenzmodell

Das Kind wird von dem Elternteil überwiegend betreut, der sich auch in den letzten Jahren vorwiegend um das Kind gekümmert hat. Der andere Elternteil übernimmt dann die Betreuung an Wochenenden und zu festgelegten Zeiten unter der Woche und während der vereinbarten Ferienwochen.

- Das Wechselmodell (auch Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell)

Das Kind wird abwechselnd von der Mutter und vom Vater betreut. Der Wechsel findet regelmässig statt, denkbar sind z.B. alle drei Tage, jede Woche, alle zwei Wochen. Das muss nicht immer eine 50:50 Regelung sein. Auch andere Aufteilungen sind möglich (60:40, 70:30, etc.).

- Das Nestmodell

In besonderen Fällen kann auch das sogenannte «Nestmodell» passend sein. Dabei verbleibt das Kind in einer Wohnung (Nest) und die Eltern wohnen in dieser abwechselnd mit dem Kind und betreuen dieses. Die Eltern ziehen also jede Woche, alle zwei Wochen oder monatlich in die «Wohnung des Kindes».

Was geschieht, wenn sich die Eltern nicht einigen können?

Können die Eltern kein Einvernehmen hinsichtlich des zeitlichen Umfangs erzielen, in welchem das Kind im Haushalt des einen oder anderen Elternteils betreut werden soll, so kann jeder Elternteil eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Gericht zunächst zu versuchen, eine Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen. Das Gericht kann den Eltern auch den Auftrag erteilen, zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung eine Mediation in Anspruch zu nehmen (siehe dazu Kapitel «Mediation» ab Seite 20). Kann dennoch kein Einvernehmen der Eltern erzielt werden, so legt das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls fest, wo der Lebensmittelpunkt des Kindes sein soll bzw. in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll. Zugleich legt das Gericht die Betreuungszeiten des anderen Elternteils fest. Sofern sich die Eltern einig sind, ist die Festlegung eines Lebensmittelpunktes/ Hauptaufenthaltsortes aber nicht erforderlich.

Was geschieht, wenn sich ein Elternteil nicht an die getroffene Vereinbarung hält?

Die gemeinsame Obsorge setzt voraus, dass sich beide Elternteile an getroffene Vereinbarungen halten. Ansonsten wird es schwierig, diese im Alltag zu leben. Eltern, die sich permanent nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten, etwa indem sie die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil behindern oder Betreuungsleistungen nicht im vereinbarten Rahmen wahrnehmen, können durch ihr Verhalten das Wohl ihres Kindes gefährden. In diesen Fällen hat das Gericht die Möglichkeit, angemessene Verfügungen zu treffen. Diese können darin bestehen, dass zunächst durch das Gericht Aufträge erteilt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kommt auch ein teilwei-

ser oder gänzlicher Entzug der Obsorge in Frage. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die alleinige Obsorge zu beantragen (siehe hierzu weiter unten).

Weigert sich ein Elternteil, Betreuungsleistungen zu erbringen oder verhindert ein Elternteil die Betreuung durch den anderen Elternteil, so kann das Gericht auf Antrag oder von sich aus tätig werden und angemessene Zwangsmittel (z.B. Geldstrafen) anordnen.

Für beide Eltern gilt das sogenannte «Wohlverhaltensgebot», d.h. jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert.

Die alleinige Obsorge

Bei der alleinigen Obsorge ist ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut, während dem anderen Elternteil das Recht und die Pflicht auf persönliche Kontakte zu seinem Kind sowie Informations- und Äusserungsrechte zukommen.

In welchen Fällen besteht die alleinige Obsorge?

Die alleinige Obsorge besteht in folgenden Fällen:

Alleinige Obsorge der Mutter, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so ist die alleinige Obsorge der Mutter der Regelfall. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren oder diese über Antrag zu erlangen.

Alleinige Obsorge aufgrund einer Vereinbarung

Sind sich die Eltern bei bestehender gemeinsamer Obsorge einig, dass in Zukunft ein Elternteil die Obsorge alleine ausüben soll, können sie vor Gericht eine Vereinbarung darüber schliessen. Sie können auch vereinbaren, dass die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird oder eine Vereinbarung über die Aufteilung der Betreuung treffen (näheres im Abschnitt: Einvernehmliche Änderung der Obsorge).

Alleinige Obsorge auf Antrag

Wird von einem Elternteil die alleinige Obsorge angestrebt, so kann ein Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Obsorge bei Gericht gestellt werden. Das Gericht wird die Änderung der bestehenden gemeinsamen Obsorge jedoch nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe (z.B. bei häuslicher Gewalt oder bei einer kaum überwindbaren Konfliktsituation) genehmigen, wobei wesentliches Entscheidungskriterium das Kindeswohl ist.

Welche Rechte und Pflichten hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?

Der Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, hat:

- die Pflicht und das Recht auf regelmässige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte,
- das Recht, von im Gesetz genannten wichtigen Angelegenheiten, die die Person des Kindes betreffen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Übergabe in fremde Pflege) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äussern,
- das Recht, bei Lehrkräften, Ärzten und sonstigen Personen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über das Befinden und die Entwicklung des Kindes einzuholen sowie
- die Pflicht zur Zahlung von Unterhalt.

Das Recht auf persönlichen Kontakt

Schon die Begriffswahl («persönlicher Kontakt» statt «Besuchsrecht») soll unterstreichen, dass die Beziehung zu beiden Elternteilen ein wesentliches Recht des Kindes ist. Neu ist, dass regelmässige und den Bedürfnissen und dem Alter des Kindes entsprechende persönliche Kontakte nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils sind. Diese Kontakte sollen so gestaltet sein, dass ein Naheverhältnis zu dem Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, gewahrt bzw. hergestellt werden kann. Daher sollten Freizeit und Alltag sowie die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes Berücksichtigung finden.

Ein Mindestausmass ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Eltern und das mindestens 14-jährige Kind sind in der Ausgestaltung der persönlichen Kontakte des Kindes zu dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil frei, sofern sie dem Kindeswohl entspricht.

Die persönlichen Kontakte zwischen dem Kind und den Eltern sollen nach Möglichkeit einvernehmlich geregelt werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, werden die Kontakte auf Antrag eines Elternteils oder des (mindestens 14-jährigen) Kindes vom Gericht geregelt. Gleiches gilt sinngemäss für den Kontakt des Kindes zu seinen Grosseltern.

Auch der Kontakt zu anderen Bezugspersonen (z.B. zu einer Patin oder einem Paten, einer Tante oder einem Onkel, einem früheren Stiefelternteil) ist vom Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder dieser Bezugsperson zu regeln, sofern dies dem Wohl des Kindes dient und die Bezugsperson in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis zu dem Kind steht oder gestanden ist.

«Kontaktpflicht» – Was geschieht, wenn der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil an den Besuchskontakten zu seinem Kind gar nicht interessiert ist?

Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat nicht nur ein Recht, sondern auch die Verpflichtung, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Diese Verpflichtung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Das Gericht kann auf Antrag oder von sich aus tätig werden und angemessene Zwangsmittel (z.B. Geldstrafen) verhängen.

Welche Mitbestimmungsrechte haben Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Gestaltung des persönlichen Kontakts?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, zu vereinbaren, wann Kontakte stattfinden; die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes sollen aber natürlich altersgemäss berücksichtigt werden.

Jugendliche ab 14 Jahren haben selbst die Möglichkeit, an der einvernehmlichen Regelung der persönlichen Kontakte mitzuwirken oder einen Antrag auf Regelung des Kontaktes bei Gericht zu stellen.

Gibt es eine «Starthilfe», wenn es mit dem Recht auf persönlichen Kontakt nicht gleich klappt?

In den Zeiten nach einer Trennung oder Scheidung kann die Beziehung zwischen den Eltern untereinander und die Beziehung zwischen dem Kind und einem Elternteil sehr spannungsgeladen sein. Daher gibt es die Möglichkeit der (gesetzlich verankerten) «Besuchsbegleitung».

Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden, wobei die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine geeignete und dazu bereite Person oder Stelle benennen muss. Die Besuchsbegleitung kann sich auch auf die Übergabe des Kindes beschränken.

Eine Begleitung kann sinnvoll bzw. notwendig sein:

- um den Schutz des Kindes während des Besuchskontaktes zu gewährleisten (z.B. Schutz vor Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Kindesentführung),
- zur Kontakthanbahnung nach längerem Kontaktabbruch,
- auf Wunsch des Kindes,
- wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden,
- zur Erleichterung der Übergabesituation.

Zur Sicherung des Kindeswohls ist auf Anordnung des Gerichtes oder durch Zuweisung des Amtes für Soziale Dienste eine vorübergehende Begleitung des Kontaktes durch eine Fachstelle möglich. Der Verein für Betreutes Wohnen führt dazu zweimal pro Monat (an Samstagnachmittagen) einen professionell geleiteten Besuchstreff durch.

Was geschieht, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert?

Für beide Eltern gilt das sogenannte «Wohlverhaltensgebot», d.h. jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert. Das Wohlverhaltensgebot richtet sich sowohl an den mit der Obsorge betrauten Elternteil als auch an den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil und schützt jeweils deren Verhältnis zum Kind.

Kommt jener Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Pflicht nicht nach, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen, kann das Gericht «angemessene Verfügungen» treffen. Zunächst können entsprechende Aufträge erteilt werden, die persönlichen Kontakte nicht zu behindern. Als letzte Massnahme kommt unter Umständen sogar der (teilweise) Entzug der Obsorge in Frage. Es besteht auch die Möglichkeit,

bei Gericht einen Antrag auf zwangsweise Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt zu stellen. In jedem Fall wird dabei das Kindeswohl als leitender und tragender Grundsatz massgeblich für die Entscheidung des Gerichtes sein.

Kann das Recht auf persönlichen Kontakt auch eingeschränkt werden?

Hält sich der kontaktberechtigte Elternteil nicht an das «Wohilverhaltensgebot», kann das Gericht sein Recht auf persönlichen Kontakt einschränken oder gar untersagen. Bei Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson hat das Gericht die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen.

Kann das Informations- und Äusserungsrecht eingeschränkt werden?

Die Informations- oder Äusserungsrechte des kontaktberechtigten Elternteils können durch das Gericht bei missbräuchlicher oder für den anderen Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme und auch bei Gefährdung des Kindeswohls eingeschränkt oder entzogen werden.

Einvernehmliche Änderung der Obsorge

Die Eltern haben die Möglichkeit, die Obsorge in Abweichung einer bestehenden Regelung mit gerichtlicher Genehmigung einvernehmlich neu zu gestalten. Sie können etwa vereinbaren, dass

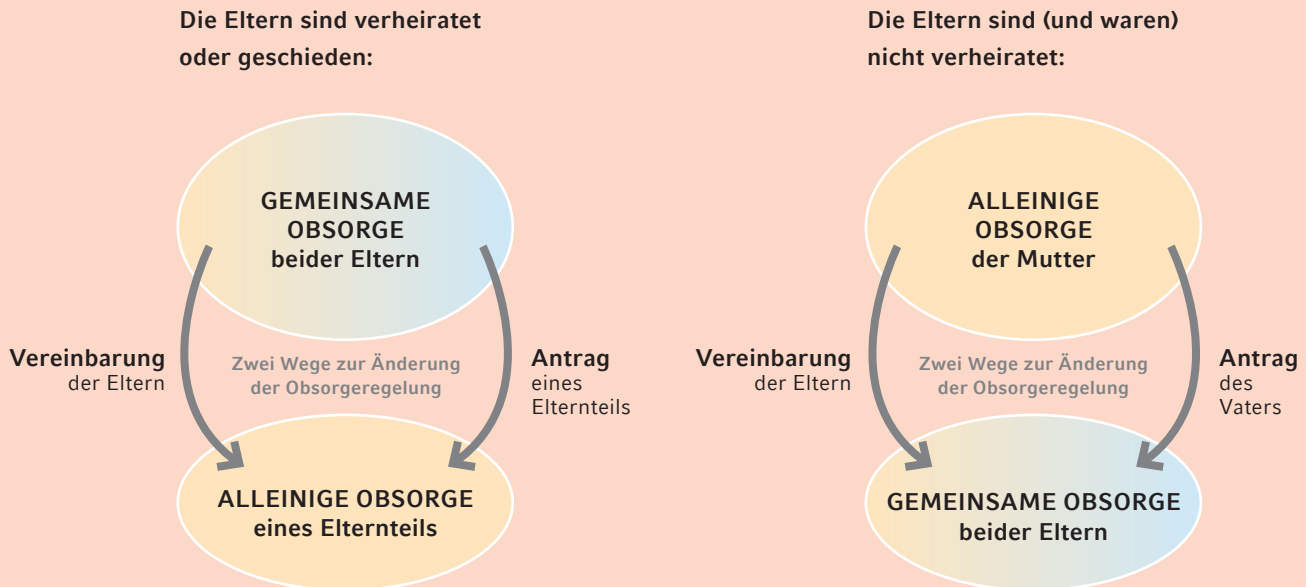
- die Obsorge beiden gemeinsam oder
- nur einem von ihnen zukommen soll oder
- die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein soll.

In all jenen Fällen, in denen die Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das mindestens vierzehnjährige Kind ein Widerspruchsrecht. Wenn es von diesem Gebrauch macht, darf das Gericht die Vereinbarung nicht genehmigen, sodass die geltende Obsorgeregelung bestehen bleibt. Darüber hinaus hat das Gericht zu prüfen, ob die Eltern auch bereit und in der Lage sind, die ihnen zukommenden Obsorgaufgaben einvernehmlich auszuüben und ob die Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht. Eine solche Vereinbarung kann entweder dem Gericht von den Eltern in Schriftform vorgelegt oder vor Gericht niederschriftlich aufgenommen werden.

Rechtliches – Das Wichtigste in Kürze

I 15

Die Obsorgeregelung nach dem neuen Kindschaftsrecht:

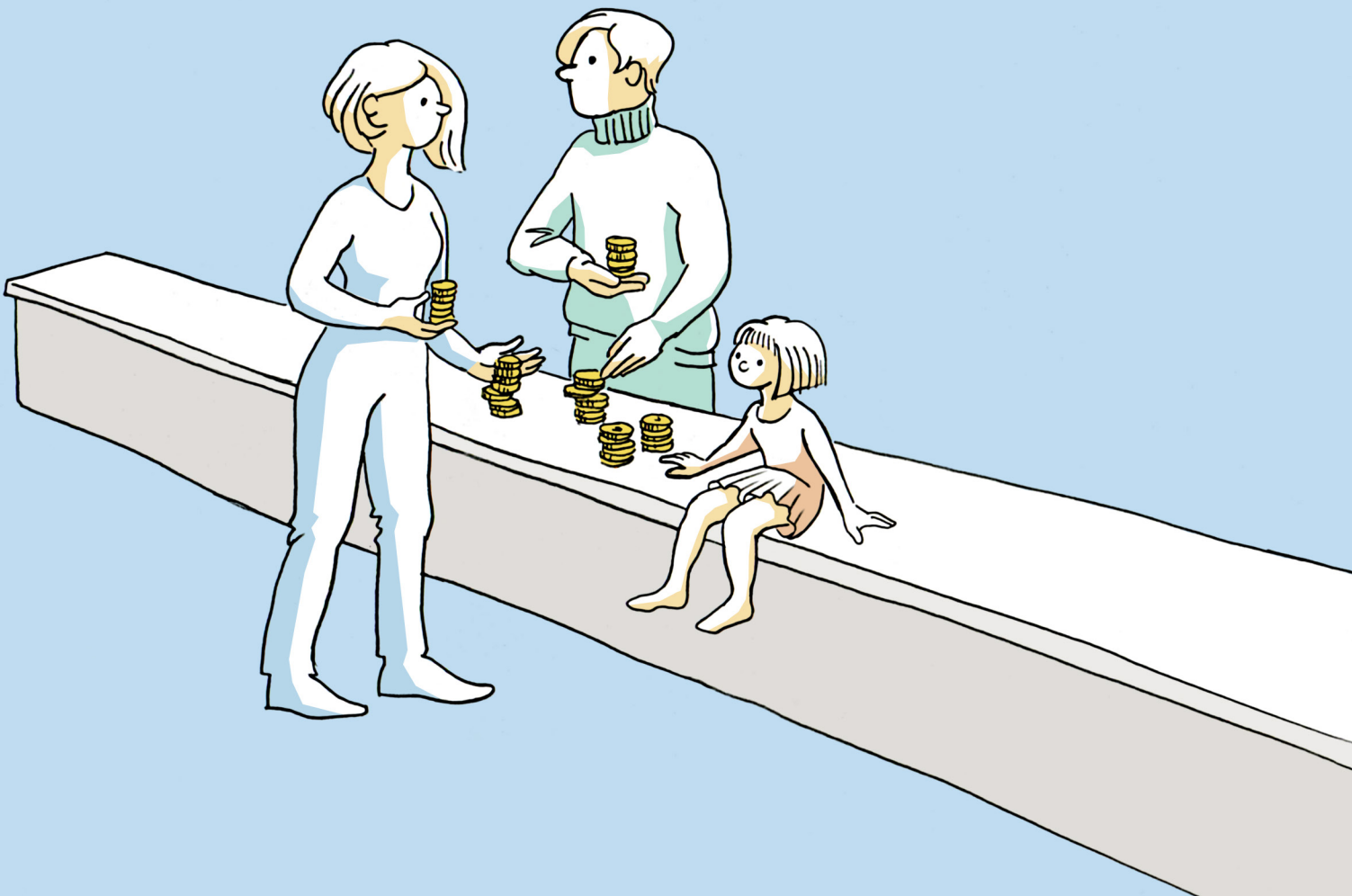


- Das Kindeswohl steht in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, im Mittelpunkt.
- Das Kind hat ein Recht auf regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen.
- Seit 1.1.2015 ist die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung der Eltern der Regelfall.
- Bei der gemeinsamen Obsorge kann jeder Elternteil das Kind in sämtlichen Belangen des täglichen Lebens allein vertreten. In wichtigen Angelegenheiten verlangt das Gesetz die Zustimmung beider Elternteile.
- Bei der gemeinsamen Obsorge haben beide Elternteile das Recht und die Pflicht das Kind zu betreuen. Bei der alleinigen Obsorge hat der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ein Recht auf persönlichen Kontakt (ehemals Besuchsrecht, neu Recht auf persönlichen Kontakt). Darüber hinaus hat er die Verpflichtung, mit dem Kind den persönlichen Kontakt zu pflegen.
- Ab 14 Jahren können Jugendliche in Verfahren zu Pflege, Erziehung und Kontakt selbständig vor Gericht handeln und Anträge stellen.
- Wenn Eltern sich nicht über die Betreuung des Kindes einig werden, legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.
- Das Gericht kann zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung eine Mediation anordnen.
- Eine Aufhebung der gemeinsamen Obsorge gegen den Willen eines Elternteils ist nur möglich, wenn dies zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist.
- Unverheiratete Eltern können die gemeinsame Obsorge vereinbaren und gerichtlich genehmigen lassen. Der Vater hat die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge bei Gericht zu beantragen.

2

Kindesunterhalt

Allgemeines	17
Die Höhe des Unterhalts	17
Anspannungsgrundsatz	18
Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung	18



Allgemeines

I 17

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig bis das Kind selbsterhaltungsfähig ist. Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt in der Regel mit der Aufnahme der Berufstätigkeit ein. Der Anspruch auf Kindesunterhalt steht immer dem Kind zu, nicht dem Vater oder der Mutter. Das Kind hat ein Recht auf Unterhalt und für sein Aufwachsen in stabilen und finanziell gesicherten Verhältnissen ist die fristgerechte Begleichung des Unterhaltes wichtig. Die Unterhaltszahlungen sind auch dann zu leisten, wenn kein persönlicher Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil besteht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil ist zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Obsorge hat oder nicht. Massgeblich sind der Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten, etc.) und die Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Lage am Arbeitsmarkt, etc.).

Die Höhe des Unterhalts

Die genaue Höhe des Geldunterhalts ist im Gesetz nicht festgelegt. Aus der Rechtsprechung der Gerichte haben sich jedoch Grundsätze und Methoden für die Berechnung des Unterhalts entwickelt. Zur Errechnung des Unterhalts wenden die Gerichte im Regelfall die «Prozentsatzmethode» an. Diese orientiert sich am Alter des Kindes sowie am Nettoeinkommen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Es gelten folgende Sätze, welche als Messwert herangezogen werden:

Alter des Kindes	in % des Nettoeinkommens (für ein Kind)
00 – 06 Jahre	16
06 – 10 Jahre	18
10 – 15 Jahre	20
15 – 19 und älter	22

Von diesen Basisprozentsätzen werden Prozentsätze für Unterhaltspflichten für weitere Kinder und Ehegatten wie folgt in Abzug gebracht:

- 1 % für jedes weitere Kind unter 10 Jahren
- 2 % für jedes weitere Kind über 10 Jahren
- 3 % für einen Ehepartner ohne Einkommen
- 1–2 % für einen Ehepartner mit geringem Einkommen
- 0 % für einen Ehepartner mit einem höheren Einkommen

In den letzten Jahren nahmen die Fälle zu, in denen sich beide Elternteile an der Kinderbetreuung beteiligen oder in denen aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern die Betreuungsaufgaben zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Das Gericht wird in diesen Fällen bei der Berechnung des vom jeweiligen Elternteil zu leistenden Kindesunterhaltes neben den Kriterien der Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Bedarf des Kindes zusätzliches Augenmerk auf das festgelegte Betreuungsausmass richten.

Anspannungsgrundsatz

I 18

Jeder Elternteil hat sich zu bemühen, nach seinen Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen (Anspannungstheorie bzw. Anspannungsgrundsatz). Versucht ein zum Geldunterhalt verpflichteter Elternteil sich der Zahlung des Unterhalts zu entziehen, indem er etwa ohne Not seine Berufstätigkeit aufgibt oder einen Beruf wählt, der nicht seiner Ausbildung entspricht, dann wird nicht das tatsächliche Einkommen, sondern das fiktive (erzielbare) Einkommen zur Berechnung herangezogen.

Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung

Die Eltern können selbst Vereinbarungen über den Unterhalt des Kindes treffen. Solche Unterhaltsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem Kind gegenüber der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Nur die durch das Pflegschaftsgericht genehmigte Unterhaltsvereinbarung stellt einen sogenannten Exekutionstitel dar, der bei Gericht durchgesetzt werden kann.

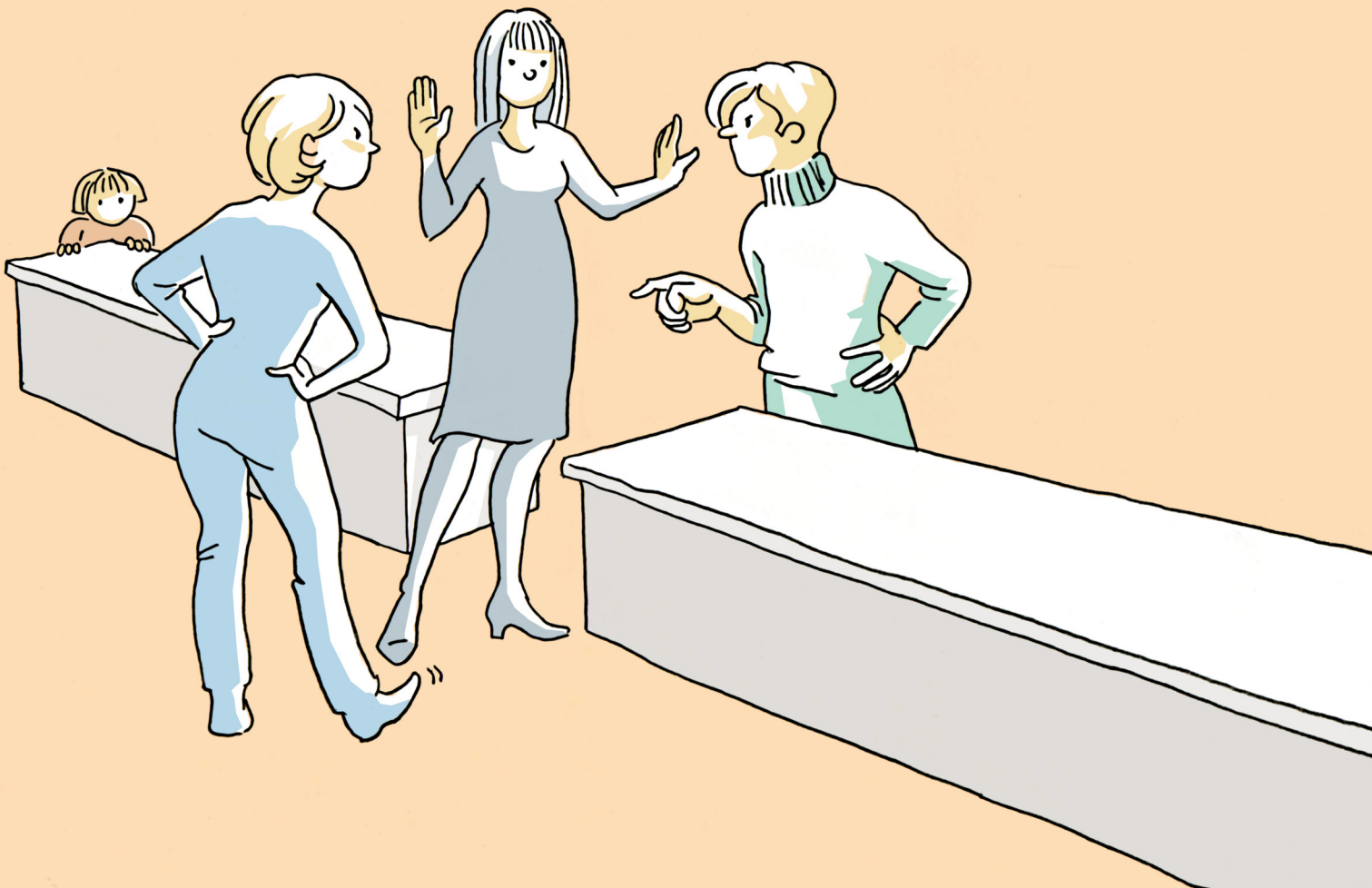
Familienzulagen und Erziehungsgutschriften

Informationen zu Kinderzulagen, Alleinerziehendenzulagen, Geburtszulagen sowie Erziehungsgutschriften erhalten Sie bei den AHV-IV-FAK-Anstalten.

3

Mediation

Was ist Mediation?	20
Welche Vorteile hat eine Mediation?	20
Die gerichtlich angeordnete Mediation	20



Was ist Mediation?

I 20

Mediation ist ein von entsprechend ausgebildeten, neutralen Personen (sogenannten Mediatoren, Mediatorinnen) begleitetes und strukturiertes Vermittlungsverfahren. Mediation kann z.B. bei Uneinigkeit hinsichtlich der Gestaltung der Obsorge, der Festlegung der Betreuung oder des Kontaktrechts helfen, eine passende Regelung zu finden, welche die Interessen und Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder gleichermaßen berücksichtigt. Ausserdem kann durch Mediation eine bessere Gesprächsbasis für die Zukunft geschaffen werden. In der Phase einer Trennung bzw. Scheidung, die für alle Beteiligten emotional sehr belastend ist, kann Mediation entlastend wirken.

Welche Vorteile hat eine Mediation?

- Mediation kann streitbereinigend wirken und den positiven Umgang miteinander fördern.
- Mediation ist eine gute Grundlage für künftige Gespräche.
- Mediation benötigt in der Regel weniger Zeit und ist kostengünstiger als ein herkömmliches Gerichtsverfahren.
- Mediation ermöglicht die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten.
- Eine gelungene Mediation führt zu fairen, tragfähigen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen für die Zukunft.
- Mediation stärkt die Autonomie der Konfliktparteien und wirkt vorbeugend gegen weitere Konflikte.
- Mediation wirkt zukunfts- und lösungsorientiert.

Die gerichtlich angeordnete Mediation

In Verfahren über einen Antrag auf Regelung der Obsorge, der Betreuung oder der Ausübung des Rechtes und der Pflicht zum persönlichen Kontakt kann das Gericht die Eltern und das minderjährige Kind, welches das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, persönlich laden. In diesem Gespräch hat das Gericht den Beteiligten u.a. das Wesen und die Möglichkeit einer Mediation zu erklären. Das Gericht kann, sofern dies nicht von vornherein aussichtslos erscheint (zum Beispiel bei häuslicher Gewalt), den Eltern den Auftrag erteilen, zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung eine Mediation in Anspruch zu nehmen. Dieser Auftrag ist nicht anfechtbar. Die Eltern sind bei der Auswahl der Mediatorin, des Mediators grundsätzlich frei, es muss sich jedoch um eine eingetragene Mediatorin, einen eingetragenen Mediator nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz handeln. Siehe <http://www.regierung.li/mediation> am Seitenende kann eine aktuelle Liste als PDF heruntergeladen werden.

Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten oder bei nachweislich erfolgloser Mediation hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen. Hatte die Mediation hingegen Erfolg, so kann das Gericht über die Genehmigung einer von den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung entscheiden.

Die Kosten für bis zu zehn Mediationsstunden werden bei einer gerichtlich angeordneten Mediation vom Staat übernommen, wobei ein Stundensatz von maximal CHF 150.– pro Mediationsstunde (60 Minuten) vom Staat ersetzt wird.

4

Eltern bleiben trotz Trennung oder Scheidung

Kontakt zu beiden Elternteilen	22
Regelung des Umgangs	22
Persönliche Befindlichkeit	23
Was braucht Ihr Kind?	24



Eltern bleiben trotz Trennung oder Scheidung

I 22

Natürlich gibt es bei einer Trennung oder Scheidung nicht nur rechtliche Aspekte zu beachten. Wesentlich ist auch, dass es Ihnen als Elternpaar gelingt, für sich und Ihr Kind die Voraussetzungen für ein gutes Miteinander nach der Trennung zu schaffen. Auch wenn Sie sich als (Ehe-)Paar getrennt haben, bleiben Sie die Eltern Ihres gemeinsamen Kindes.

Die folgenden Erläuterungen und Fragen können Ihnen als Anhaltspunkt dienen, wichtige Themen für sich und Ihr Kind zu klären.

Kontakt zu beiden Elternteilen

Darf Ihr Kind beide Eltern lieben?

Hat Ihr Kind zu beiden Eltern einen guten Kontakt?

Ihr Kind hat grundsätzlich ein Recht auf beide Eltern. Es sollte wissen und verstehen, warum seine Eltern getrennt leben und wo seine beiden Eltern leben. Es sollte wissen, wer seine Eltern und wer seine Stiefeltern sind. Diese Seite soll Ihnen helfen, zu überprüfen, ob Ihr Kind über die Familiensituation Bescheid weiss. Es soll auch überprüft werden, ob das Thema «getrennte Eltern» ausreichend angesprochen wird.

Wenn Sie auf untenstehende Fragen mehrmals mit «Nein» antworten, sollten Sie mit Ihrem Kind (nochmals) ein Gespräch über diese Punkte führen.

Diese Aufklärung ist manchmal nicht einfach, Sie können sich zur Unterstützung fachlichen Rat holen (siehe Beratungsangebote Seite 31).

Mögliche Fragen zur Einschätzung:

- Haben Sie Ihrem Kind verständlich gemacht, warum Sie sich getrennt haben?
- Hat Ihr Kind ein Foto von sich mit dem getrennt lebenden Elternteil?
- Kann Ihr Kind im Kindergarten oder in der Schule erzählen, wo der zweite Elternteil lebt?
- Kennt Ihr Kind die Wohnung des anderen Elternteils?
- Spricht Ihr Kind mit Achtung über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil?
- Stellt Ihr Kind Fragen und spricht in Ihrer Nähe unbefangen vom anderen Elternteil?

Regelung des Umgangs

Gibt es eine zufriedenstellende und für das Kind verlässliche, klar definierte Regelung des Umgangs mit dem anderen Elternteil?

Bestehen zwischen Eltern Konflikte hinsichtlich der Kontakt- oder Betreuungsregelung, so sind Kinder verunsichert. Diese Unsicherheit kostet das Kind viel Energie. Besonders belastend ist es für ein Kind, wenn es ständig gefragt wird, ob ein Kontakt stattfinden soll oder nicht. Das Kind kann dabei in einen Loyalitätskonflikt geraten, weil es befürchtet, mit seiner Antwort einen Elternteil zu kränken.

Eine neutrale, aussenstehende Fachkraft kann mit Ihnen eine Regelung erarbeiten (siehe Beratungsangebote Seite 32). Es gibt bereits ausreichend Erfahrung, wie der persönliche Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil geregelt werden muss, damit Kinder zufrieden sind.

Der persönliche Kontakt ist nicht ein Geschenk für den «anderen» Elternteil, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Kind. Eine wohlüberlegte, einvernehmliche Regelung des Kontaktrechts kann auch eine Entlastung für den sorgeberechtigten Elternteil bringen.

Mögliche Fragen zur Einschätzung:

- Hat Ihr Kind regelmässig persönlichen Kontakt zum anderen Elternteil?
- Wird Ihr Kind auf die Zeit mit dem anderen Elternteil vorbereitet?
- Wird Ihr Kind im Treppenhaus abgeholt oder wechseln Sie als Eltern einige Worte in der Wohnung?
- Sprechen Sie sich als Eltern bei besonderen Anlässen ab, z.B. Erkrankung des Kindes, Schulfest, Skikurs?
- Kann und darf Ihr Kind auch zwischendurch Kontakt mit dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil aufnehmen? Herrscht zwischen Ihnen als Eltern Misstrauen über die Gründe, wenn ein Termin abgesagt wird?
- Ist Ihr Kind von der Entscheidung, ob und wann Kontakte stattfinden, entlastet?
- Kann Ihr Kind auch Alltag beim anderen Elternteil erleben, d.h. gibt es während der Woche regelmässige Kontakte und nicht nur am Wochenende?

Persönliche Befindlichkeit

Wie geht es Ihnen persönlich?

Jede Scheidung oder Trennung ist ein schwerer Einschnitt im Leben der betroffenen Eltern. Wenn Sie über ein Jahr nach der Trennung noch sehr darunter leiden und keine Hoffnung haben, dass es eine bessere Zukunft gibt, sollten Sie sich eine professionelle Unterstützung suchen. Das Loslassen ist manchmal ein langer Prozess.

Getrennte Paare können oft nicht mehr in Ruhe miteinander sprechen, und deshalb wächst der Berg der Verletzungen und der Missverständnisse. Diese Spirale muss im Interesse aller gestoppt werden.

Hilfreich sind Aussprachen, die von einer Fachkraft (siehe Beratungsangebote Seite 31) geleitet werden. Durch die Begleitung wird die Diskussion sachlicher. Beide Elternteile kommen zu Wort.

Mögliche Fragen zur Einschätzung:

- Ist es Ihnen gelungen, auch positive Seiten eines Neubeginns zu sehen?
- Haben Sie einen Menschen gefunden, mit dem Sie vertrauensvoll über Ihre Enttäuschung reden können?
- Ist zwischen Ihnen und Ihrer früheren Partnerin, Ihrem früheren Partner trotz Trennung noch ein Rest Achtung und Verständnis geblieben?
- Fühlen Sie sich trotz der Trennung oder Scheidung Ihrer früheren Partnerin, Ihrem früheren Partner noch verbunden?
- Können Sie den Paarkonflikt vom Elternsein getrennt betrachten? Was würde Ihnen dabei helfen?
- Ist es für Sie sehr belastend, traurig oder ärgerlich, wenn Ihr Kind Fragen über Ihren früheren Partner, Ihre frühere Partnerin stellt?

Was braucht Ihr Kind?

I 24

Für eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es anerkannt und respektiert wird. Nicht nur das Bedürfnis geliebt zu werden, sondern auch «lieben zu dürfen» ist wichtig. Ein nicht anwesender Elternteil bleibt für das Kind ein unsichtbarer Begleiter. Kinder kommen in grösste seelische Not, wenn von ihnen erwartet wird, einen Elternteil (und damit auch einen Teil von sich selbst) abzulehnen.

Ihr Kind braucht nach einer Trennung oder Scheidung besonders viel Unterstützung und Zuwendung. Hilfreich kann z.B. die Teilnahme an einer Scheidungsgruppe für Kinder sein. Scheidungsgruppen bieten Kindern einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sich betroffene Kinder über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle austauschen können.

Es kann schwierig sein, die Trennung mit Ihrem Kind zu besprechen. Scheuen Sie sich nicht, bei Bedarf eine Fachkraft für ein klärendes Gespräch aufzusuchen. (Siehe Beratungsangebote Seite 31)

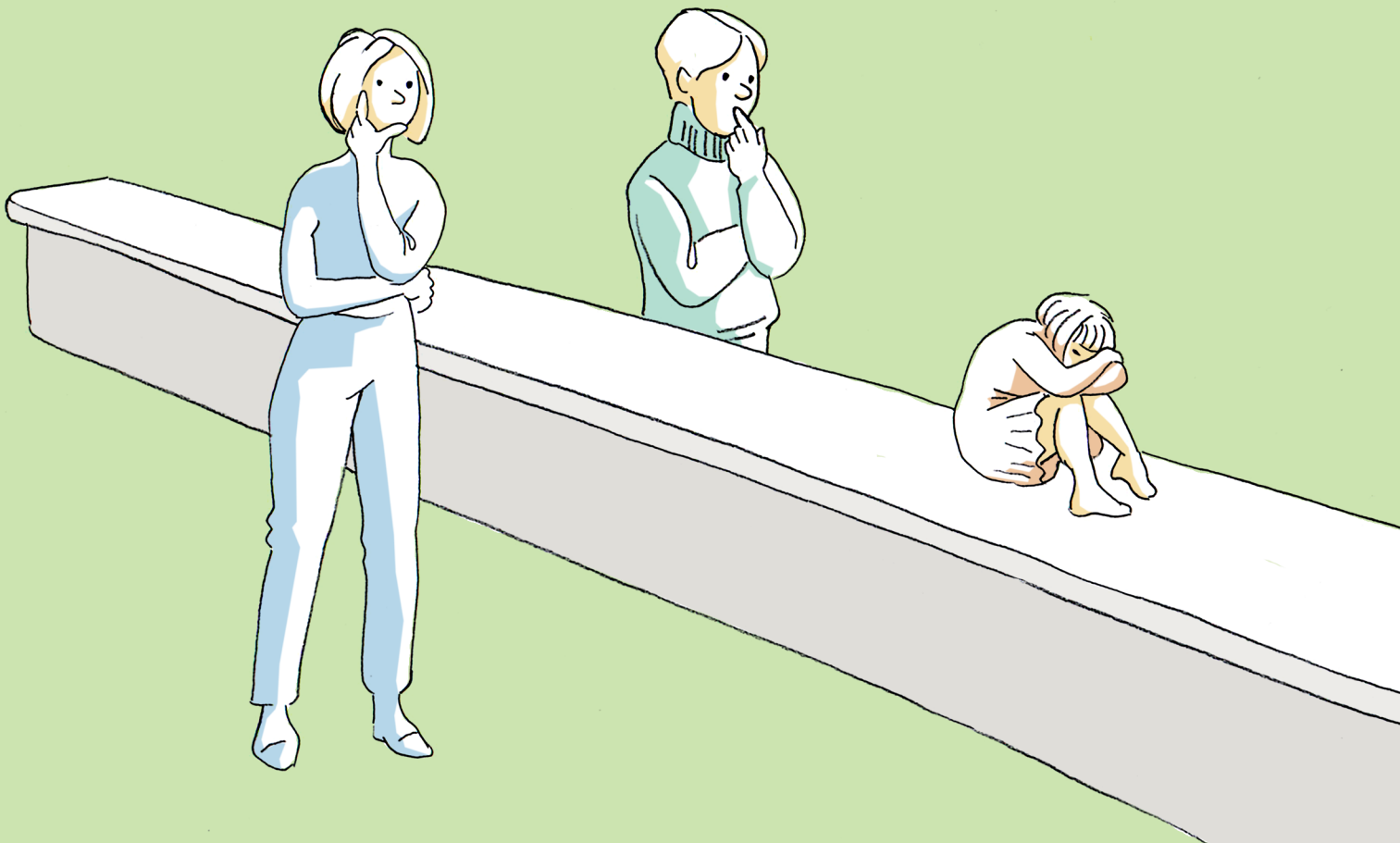
Mögliche Fragen zur Einschätzung:

- Können Sie nachvollziehen, warum Kinder beide Elternteile lieben und das auch dann, wenn sie schlechte Erfahrungen gemacht haben?
- Wäre es Ihnen lieber, Ihr Kind würde den anderen Elternteil nicht mehr sehen und nicht erwähnen?
- Haben Sie bei sich selbst erlebt, dass Sie Ihre Eltern auch mit Ihren Fehlern geliebt haben?
- Sehen Sie in Ihrem Kind Anteile Ihrer ehemaligen Partnerin, Ihres ehemaligen Partners, die Ihnen Schwierigkeiten machen?
- Lehnen Sie selbst einen Elternteil ab?

5

Reaktionen von Kindern auf die Trennung ihrer Eltern

Kinder im Alter bis zu 2 ½ Jahren	26
Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren	26
Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren	26
Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren	27
Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren	27
Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren	28
Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren	28
Was kommt auf Kinder zu wenn ihre Eltern sich trennen?	29
Was erschwert Kindern die Bewältigung der Trennung ihrer Eltern?	29
Was erleichtert Kindern die Bewältigung der Trennung ihrer Eltern?	30



Reaktionen von Kindern auf die Trennung ihrer Eltern

Kinder reagieren je nach Alter und Temperament unterschiedlich auf die Trennung ihrer Eltern. Dieser Abschnitt gibt Informationen zu Verarbeitungsmustern, die in den verschiedenen Entwicklungsphasen auftreten können.

I 26

Kinder im Alter bis zu 2 ½ Jahren

Kinder in dieser Altersstufe reagieren auf die aus ihrer Sicht plötzliche Abwesenheit einer wichtigen Bezugsperson häufig mit Irritierbarkeit und weinerlichem Verhalten. Sie erforschen ihre Umwelt nicht mehr so aktiv, ziehen sich zurück, zeigen ängstliches Verhalten gegenüber Fremden und vermehrtes Sich-Klammern an bekannte Personen. Manchmal zeigen sich auch Rückschritte in der Entwicklung.

In diesem Alter wird das erst im Ansatz entwickelte Beziehungsgefüge des Kindes durch den Verlust eines Elternteils und die veränderte Beziehungsgestaltung zum verbleibenden Elternteil erschüttert.

Empfehlung:

Säuglinge im ersten Lebensjahr brauchen eine möglichst konstante Versorgung und Zuwendung. Sie bauen Bindungen zu wenigen Personen auf, die ihnen vertraut sind. In dieser Altersstufe ist es besonders wichtig, auch unter veränderten Rahmenbedingungen, das Beziehungsgefüge des Kindes so weit wie möglich stabil zu halten.

Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren

Kinder dieser Altersstufe reagieren auf die Trennung der Eltern mit deutlichen Verhaltensänderungen wie z.B. Rückschritte bei der Sauberkeitserziehung, Angstzustände, Trennungsängste, Aggressivität und Trotzverhalten.

In diesem Alter realisieren sie, dass sie von den Eltern abhängig sind. Ihre Ängste sind meist: Wer gibt mir zu essen? Wer spielt mit mir? Sie fürchten nach der Trennung der Eltern häufig, auch den verbleibenden Elternteil zu verlieren.

Empfehlung:

Den Kindern ausreichende, kindergerechte Erklärungen zum Weggang eines Elternteils geben. Klar überschaubare Tagesabläufe und Rituale sicherstellen.

Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren

Kinder dieser Altersstufe zeigen ähnliche Symptome wie 2- bis 3-jährige, aber intensiver. Insbesondere betrifft dies aggressives Verhalten gegen andere oder auch gegen sich selbst.

Die Belastung kann sich auch körperlich zeigen, beispielsweise durch Einnässen, Bauch- oder Kopfschmerzen. Nicht selten wird vom Kind der Kontakt zum «weggegangenen» Elternteil verweigert.

In dieser Altersstufe wird durch die Trennung das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Beziehungen erschüttert. Kinder reagieren verstört auf den Verlust eines Elternteils und suchen nach einer Erklärung. Sie denken oft, dass sie bzw. ihr Fehlverhalten die Ursache des Weggangs sind. Daraus können massive Schuldgefühle entstehen.

Einige Kinder verhalten sich deshalb überangepasst. Mit diesem Verhalten hoffen sie, etwas zur Wiederherstellung der Familie beitragen zu können. Wenn sie realisieren, dass das nicht möglich ist, kann sich die Enttäuschung in Wut gegen einen oder beide Elternteile zeigen.

In sehr strittigen Situationen neigen Kinder dazu, sich mit dem verbliebenen Elternteil zu solidarisieren und sich an ihn zu klammern. Scheinbar haben sie den ausserhalb lebenden Elternteil aufgegeben. Dahinter versteckt sich jedoch oft die Angst, den verbliebenen Elternteil zu verärgern und möglicherweise auch noch zu verlieren.

Empfehlung:

Regelmässige Kontakte zum ausserhalb lebenden Elternteil ermöglichen und auch die Durchführung erfreulicher Aktivitäten mit ihm. Dies hilft dem Kind, die Beziehung in ihrer neuen Form zu erproben und zu gestalten.

Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren

Auch in dieser Altersstufe zeigen sich erhöhte Ängstlichkeit und Aggression, verstärktes Weinen und Trennungsängste, aber insbesondere auch Verhaltensänderungen, dies kann so weit gehen, dass das Lernen beeinträchtigt wird.

Für die **gesamte Altersgruppe von 2 ½ bis 6 Jahren** gilt, dass Kinder die Welt Ich-bezogen erleben. Der Auszug eines Elternteils wird als Bestrafung, seine Abwesenheit als Liebesentzug erlebt. Die eigenen Gefühle sind noch nicht klar abgegrenzt von den Empfindungen der wichtigsten Bezugspersonen. Kinder neigen dazu, die Gefühle und Einstellungen desjenigen Elternteils zu übernehmen, mit dem sie gerade zusammen sind. Dies kann zu widersprüchlichen Aussagen von Kindern führen. Diese sind meist weniger das Ergebnis von direkter Beeinflussung, sondern gründen im altersbedingten Unvermögen, die unterschiedlichen Lebenswelten von Vater und Mutter für sich zu verbinden.

Empfehlung:

Die Eltern sollten ihr ausdrückliches Einverständnis geben, dass das Kind eine gute Beziehung zum andern Elternteil haben darf und diese fördern.

Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren

Trauer und Hilflosigkeit sind meist die vorherrschenden Gefühle auf die Trennung der Eltern in dieser Altersstufe. Die Kinder dieser Altersstufe sehen die Trennung zwar nicht mehr als Folge ihres eigenen Handelns, versuchen aber, es beiden Eltern Recht zu machen und zwischen ihnen zu vermitteln, sie zu besänftigen. Bei heftigen elterlichen Konflikten ist dies zumeist eine unlösbare Aufgabe. Das Kind gerät in eine innere Zerrissenheit und Loyalitätskonflikte. Zudem fällt es Kindern dieses Alters schwer, widersprüchliche Gefühle wie Wut und Liebe gegenüber einer Person in Einklang zu bringen. Es kann zu Leistungseinbrüchen in der Schule, Verhaltensauffälligkeiten und Problemen im Umgang mit Gleichaltrigen kommen.

Empfehlung:

Kindern dieser Altersstufe sollten keine Entscheidungen treffen müssen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung eines Elternteils führen. Beide Elternteile sollen im Leben des Kindes weiterhin eine bedeutsame Rolle spielen können.

Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren

Andauernde heftige Konflikte der Eltern wirken sich oft auch langfristig negativ aus und können zu Depressionen, einem niedrigen Selbstwertgefühl und Schulproblemen führen. Auch die Identitätsbildung kann erschwert sein.

Kinder dieser Altersstufe entwickeln zunehmend die Fähigkeit zur Empathie, der Einfühlung in andere. Das heisst, sie können Gedanken, Emotionen, Motive und Persönlichkeitsmerkmale anderer Personen erkennen, sie verstehen und auf die Gefühle anderer reagieren. Sie haben noch strikte Vorstellungen von «gut» und «böse» und versuchen zu verstehen, welcher Elternteil der Hilfsere und welcher der Schuldigere ist. Dabei ergreifen sie oft für den vermeintlich schwächeren bzw. unschuldigen Elternteil Partei. Wenn sich nun dieser Elternteil bestätigt sieht, kann dies zu einer Allianz des Kindes mit einem Elternteil gegen den anderen Elternteil führen. Eine solche Konstellation beeinträchtigt die Entwicklung des Kindes erheblich (Loyalitätskonflikt).

Manche Kinder dieser Altersstufe können durchaus bei der Neugestaltung der Situation nach der Scheidung konkrete Vorstellungen und Ideen einbringen und entwicklungsgemäss im gewissen Rahmen Verantwortung übernehmen.

Empfehlung:

Kinder brauchen die Sicherheit, dass Vater und Mutter auch bei Schwierigkeiten für sie stets verlässliche Ansprechpartner sind.

Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren

Jugendliche reagieren in diesem Alter oft überraschend heftig auf die Trennung ihrer Eltern. Vorrangig sind Gefühle wie Wut, Trauer, Schmerz und Scham sowie das Gefühl, verlassen worden zu sein. Nach dem ersten Schock können Jugendliche aber das Scheidungsgeschehen differenziert erfassen. Sie können sich auch schon konstruktiv einbringen und ihren Eltern Verständnis entgegenbringen, ohne sich in den elterlichen Konflikt hineinziehen zu lassen. Ein Zuviel an Verantwortungsübernahme für die Befindlichkeit der Eltern bzw. eines Elternteils kann jedoch die Jugendlichen überfordern und sie in die Rolle eines Partnerersatzes bringen. Dies ist für die weitere Entwicklung der Jugendlichen äusserst ungünstig. Die erforderliche Ablösung von den Eltern kann damit beeinträchtigt oder gar verhindert werden.

Bei heftigen elterlichen Konflikten kann es zu einer Distanzierung von beiden Eltern kommen. Manche Jugendliche suchen eine vorzeitige Ablösung und finden Geborgenheit und emotionale Nähe unter Gleichaltrigen.

Empfehlung:

Jugendliche sollten nicht zum Partnerersatz werden. Auch wenn sie gut mit der Trennung ihrer Eltern umgehen können, brauchen sie beide Elternteile als Ansprechpartner und Orientierungsmodelle.

Was kommt auf Kinder zu, wenn ihre Eltern sich trennen?

I 29

Kinder und Jugendliche haben sich im Zuge der Trennung und Scheidung ihrer Eltern vielen Veränderungen zu stellen. Sie müssen:

- zunächst den Trennungsentscheid ihrer Eltern erfassen und begreifen.
- den Verlust des gemeinsamen Zusammenlebens mit Mutter und Vater, des bisherigen alltäglichen Familienlebens, verarbeiten.
- mit ihren Gefühlen wie Wut, Trauer und Scham zu Recht kommen sowie Schuldgefühle überwinden.
- akzeptieren lernen, dass die Trennung der Eltern endgültig ist und sich von der Hoffnung, dass die Eltern wieder zusammenkommen, verabschieden.
- die Beziehung zum ausserhalb lebenden Elternteil neu gestalten bzw. allenfalls nach einer längeren Unterbrechung wieder aufnehmen und aufbauen.
- sich an die veränderten Lebensumstände ihrer Eltern und deren unterschiedlichen Lebenswelten mit unterschiedlichen Werten, Erziehungsstilen, Regeln und Tagesabläufen gewöhnen.
- sich gegebenenfalls bei einem Umzug an ein völlig neues Umfeld, neue Wohnung, neue Schule, neue Freunde und neue Vereine gewöhnen.
- unter Umständen akzeptieren lernen, dass im Leben ihrer Eltern «neue» Menschen eine wichtige Rolle spielen, ein Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht, heiratet, Stiefgeschwister hinzukommen oder ein Elternteil erneut Vater oder Mutter wird.

So haben Kinder eine Vielzahl von Anpassungsleistungen zu erbringen. Eltern können ihren Kindern dabei entscheidend helfen. Eine kooperative, unterstützende und verständnisvolle Haltung der Eltern ist für Kinder äusserst hilfreich.

Was erschwert Kindern die Bewältigung der Trennung ihrer Eltern?

- Die umfassenden Konflikte der Eltern halten auch nach der Scheidung an und werden weiterhin ausgetragen.
- Die Einstellung der Eltern gegenüber der ehemaligen Partnerin, dem ehemaligen Partner ist ablehnend, feindselig und sie können die Gefühle des Kindes zum anderen Elternteil, die von ihren eigenen Gefühlen abweichen, nicht akzeptieren.
- Die Kinder werden im Rosenkrieg der Eltern als «Spielball» für ihre eigenen Anliegen benutzt. Dies erfolgt beispielsweise durch Beeinflussung der Kinder oder Nötigung, im Konflikt Position zu beziehen oder auch durch die Schwächung des andern Elternteils in Anwesenheit der Kinder. So kann beispielsweise ein Elternteil vom anderen als unfähig, blöd oder schädlich dargestellt werden.
- Der Kontakt mit dem ausserhalb lebenden Elternteil findet selten und unregelmässig statt.

Was erleichtert Kindern die Bewältigung der Trennung ihrer Eltern?

I 30

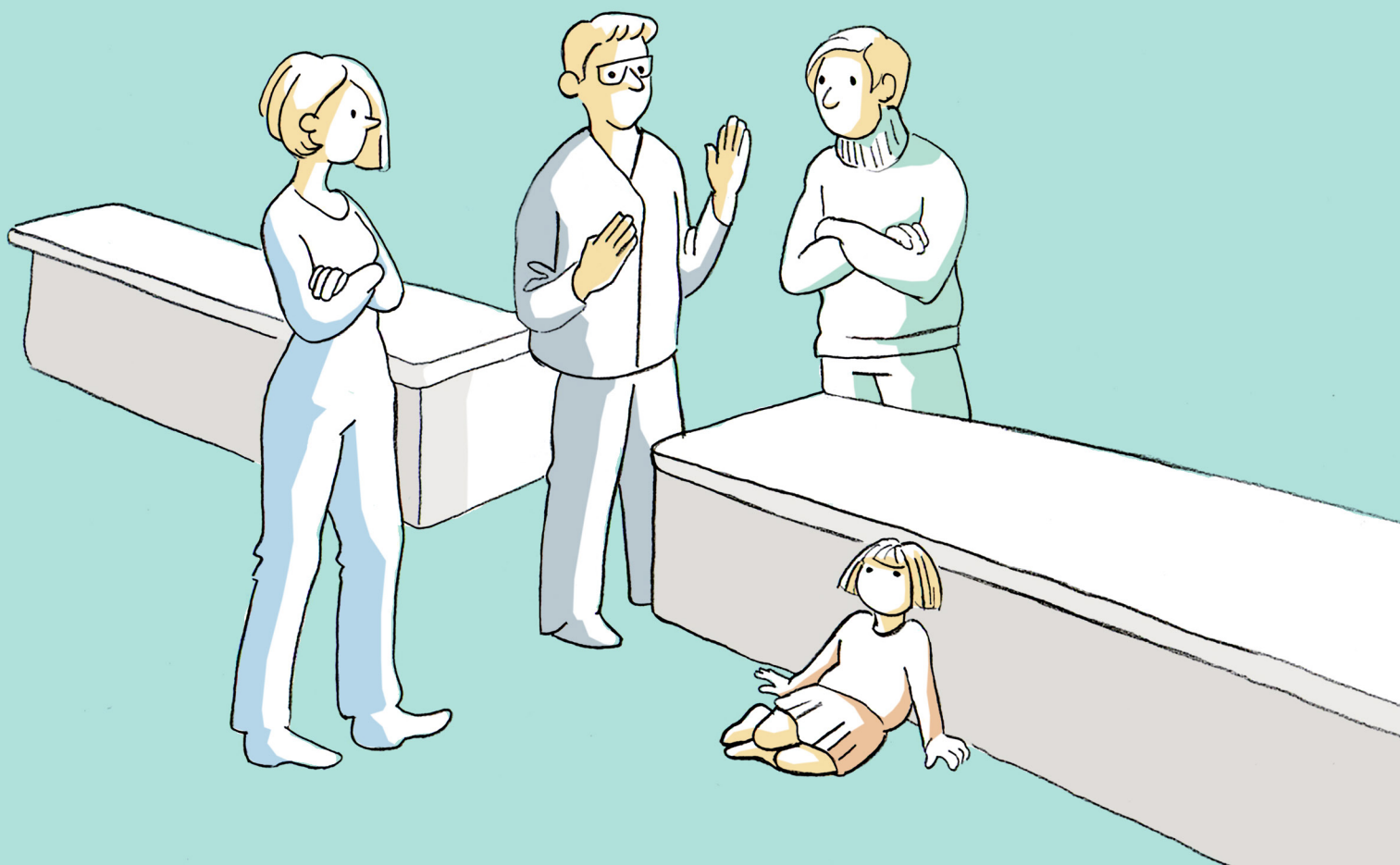
Das Scheidungsgeschehen beginnt nicht erst mit der eigentlichen Trennung. Jede Trennung hat eine Vorgeschichte. Je konstruktiver die elterlichen Konflikte vor und während der Trennungsphase ausgetragen wurden, umso weniger sind die Kinder belastet.

- Eine weitgehende Entspannung der elterlichen Konflikte in der Nachscheidungsituation hilft entscheidend bei der Bewältigung der Trennung und beugt weiteren emotionalen Belastungen vor.
- Eltern sollten sich um einen anständigen, fairen Umgang miteinander bemühen und trotz Auflösung der Partnerschaft aus ihrer Elternrolle heraus konstruktiv zusammenarbeiten. Damit leben sie ihren Kindern vor, wie man trotz Konflikten fair und respektvoll miteinander umgeht.
- Kinder sollten die Erlaubnis haben, regelmässigen Kontakt zum ausserhalb lebenden Elternteil zu pflegen, mit beiden Elternteilen ein gutes Verhältnis zu haben und sie gleichermassen lieben zu dürfen. Wenn dies Kindern ermöglicht wird, verarbeiten sie die Trennung psychisch leichter.
- Kindern sollte möglichst viel von dem, was bisher in ihrem Leben auch ausserhalb der Familie wichtig war, erhalten werden, bspw. die Schule, der Fussballclub, aber auch soziale Beziehungen zu Freunden und Verwandtschaft des ausserhalb lebenden Elternteils. Damit reduziert sich für die Kinder das Verlusterlebnis durch die Trennung der Eltern.
- Kinder sollten ihrem Alter entsprechend eingeladen sein, die Nachscheidungsituation mitzugestalten, bspw. das eigene Zimmer in der Wohnung des nun ausserhalb lebenden Elternteils oder Aktivitäten mit diesem Elternteil. Damit erleben sie die Veränderung als Mitgestalterin, Mitgestalter und nicht als schicksalhaftes Ereignis, auf das sie keinerlei Einfluss haben.

6

Beratungsangebote

Amt für Soziale Dienste	32
Beratung und Begleitung	32
Rechtsauskünfte	33
Mediation	33
Weitere Unterstützungsangebote	33



Beratungsangebote

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsangebote in Liechtenstein im Kontext von Scheidung/Trennung.

I 32

Amt für Soziale Dienste

Kinder- und Jugenddienst

Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste nimmt die Aufgaben eines Jugendamtes wahr. Er unterstützt Eltern in konflikthafter Situationen, eine kindgerechte Betreuungs- bzw. Kontaktregelung nach der Trennung zu erarbeiten. Bei Bedarf kann auch eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder eine Kontaktbegleitung (siehe Besuchstreff) eingesetzt werden.

→ www.asd.llv.li

Beratung und Begleitung

Eltern Kind Forum EKF

Das Eltern Kind Forum ist eine Familien- und Erziehungsberatungsstelle und organisiert Elternbildung für verschiedene Zielgruppen. Zudem besteht ein Angebot für Kinder und Jugendliche nach Trennung und Scheidung.

→ www.elternkindforum.li

Informations- und Kontaktstelle für Frauen infra

Die infra bietet ein kostenloses Informationsgespräch für Eltern in Trennung und Scheidung an. Eltern erhalten erste Auskünfte zum Sorgerecht und seinen Gestaltungsmöglichkeiten. Ferner publiziert die infra eine Vielzahl praxisnaher Ratgeber zu Themen wie z.B. Scheidung und Konkubinat. Frauen bietet sie eine kostenlose Rechtsberatung.

→ www.infra.li

Psychologen und Psychotherapeuten BVP

Auf der Website des Berufsverbandes der Psychologen und Psychologinnen Liechtensteins finden Sie in Liechtenstein tätige Fachpersonen dieser Berufsgruppen, die in freier Praxis tätig sind.

→ www.psychotherapie.li

Verein für Männerfragen VFM

Der Verein für Männerfragen bezweckt die Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen und entwickelt entsprechende Angebote. Männern, Vätern und deren Familien bietet er Coaching und Rechtsberatung an. Die Erstberatung ist jeweils kostenlos.

→ www.maennerfragen.li

Rechtsauskünfte

Landgericht

In einfachen Rechtssachen erteilen die Gerichtspraktikanten mündlich Auskunft und informieren über geltendes Recht sowie Verfahrensabläufe. Die Gerichtspraktikanten führen keine Scheidungsberatung durch und verfassen keine Vereinbarungen in Ehesachen, insbesondere auch keine Unterhaltsvereinbarungen. Schwierige Rechtssachen werden an einen Rechtsanwalt verwiesen.

→ www.gerichte.li

Rechtsanwälte

Auf der Website der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer finden Sie das Verzeichnis der in Liechtenstein tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

→ www.lirak.li

Mediation

Verein für Mediation VML

Der Verein für Mediation Liechtenstein VML ist der Berufsverband und die Plattform für Mediatorinnen und Mediatoren in Liechtenstein. Er bezweckt die Förderung und Entwicklung der Mediation in allen Anwendungsbereichen. Der VML ist Mitglied im Schweizerischen Dachverband Mediation SDM.

→ www.verein-mediation-liechtenstein.li

Liste der eingetragenen Mediatorinnen und Mediatoren bei der Regierung:

→ www.regierung.li/mediation

Weitere Unterstützungsangebote

Besuchstreff

Der Besuchstreff des Vereins für Betreutes Wohnen begleitet Kontakte auf Zuweisung des Amtes für Soziale Dienste oder des Landgerichts. Für die Organisation der begleiteten Kontakte ist der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste (siehe Seite 32) zuständig.

Ombudsstelle OSKJ für Kinder und Jugendliche

Die Ombudsstelle OSKJ für Kinder und Jugendliche ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen. Sie vermittelt bei Konflikten mit Behörden und Institutionen und wird aktiv, wenn Kinderrechte verletzt werden. Junge Menschen aber auch Erwachsene können sich an die OSKJ wenden.

→ www.oskj.li

Schulsozialarbeit

An den Schulstandorten der Sekundarstufe I ist die Schulsozialarbeit ein niederschwelliges Beratungsangebot vor Ort.

→ www.schulsozialarbeit.li

7

Anhang

Checkliste für eine Vereinbarung	35
Mustervereinbarung: Gemeinsame Obsorge	36
Mustervereinbarung: Alleinige Obsorge	40
Literaturtipps für Kinder und für Eltern	44
Quellenangaben	46



Checkliste für eine Vereinbarung

Unabhängig davon, für welchen Weg (gemeinsame oder alleinige Obsorge) Sie sich als Elternpaar entscheiden, wird empfohlen, konkrete und klare Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Folgende Punkte sollen Ihnen eine Hilfestellung für eine individuell ausgestaltete Vereinbarung geben:

- Die Betreuung des Kindes an einzelnen Wochentagen bzw. an den Wochenenden (Betreuungsplan)
- Die Betreuung durch andere Bezugspersonen (wer und wann)
- Abhol- und Bringdienste
- Regelungen zum Aufenthalt des Kindes bei besonderen Ereignissen und an Festtagen (Geburtstage, Kommunion, Schulaufführungen etc.)
- Die Ferienregelungen (Weihnachts-, Sport-, Oster-, Sommer- und Herbstferien)
- Kommunikation bei kurzfristigen Änderungen der Kontakt- oder Betreuungszeiten (per SMS, per Mail, wie lange im Voraus?)
- Besondere Aktivitäten und Hobbys des Kindes sollten immer dann bedacht werden, wenn sie Einfluss auf den Umgang haben können, z.B. Wettkampfsport
- Gemeinsame Erziehungsziele, z.B. bezüglich Medienkonsum, Taschengeld, Ausgangszeiten
- Schulische Belange, wer informiert wen?
- Austausch über sonstige Bedürfnisse des Kindes (Ängste, Entwicklung etc.)?
- Medizinische Belange, wer macht was?
- Vorgehen im Konfliktfall, z.B. Mediation
- Der Rhythmus, in dem sich die Eltern über das Funktionieren der Regelungen und mögliche Anpassungen austauschen

Bei gemeinsamer Obsorge muss im Anlassfall Einigkeit erzielt werden über:

- Austritt aus oder Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft
- Erwerb einer oder Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft
- Vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages
- Übergabe in fremde Pflege
- Änderung des Vor- oder Familiennamens
- Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Mustervereinbarung für die Gestaltung der Betreuung bei gemeinsamer Obsorge

(Die vorliegende Mustervereinbarung beinhaltet Absprachen zur Ausübung der persönlichen Betreuung des Kindes durch die Eltern. Diese Absprachen werden von den Eltern gemeinsam ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Es ist empfehlenswert, das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an diesem Prozess zu beteiligen.)

Betreuungsvereinbarung

zwischen der Mutter, Frau

und dem Vater, Herrn

für ihr Kind¹

geboren am

vereinbaren wir folgende Regelungen:

1 | Wochentage und Wochenenden

(An dieser Stelle werden die Betreuungszeiten (Stunden, Tage, Wochen) geregelt. Auch die Orte, an denen die Betreuung stattfinden soll, können aufgenommen werden. Das ist besonders bei Säuglingen und Kleinkindern wichtig.)

Zeit und Ort der Betreuung durch die Mutter:

Zeit und Ort der Betreuung durch den Vater:

¹Da die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse auch von Geschwistern sehr unterschiedlich sein können, empfiehlt es sich, für jedes Kind eine Vereinbarung zu treffen.

2 | Abholen und Bringen des Kindes

(Absprachen darüber, welcher Elternteil für das Abholen und Bringen des Kindes verantwortlich ist, können nicht nur entlasten, sie können auch Konflikte vermeiden.)

I 37

Zum Abholen und Bringen unseres Kindes treffen wir folgende Regelungen:

3 | Besondere Ereignisse und Festtage²

(Es ist sinnvoll, Absprachen für besondere Termine (z.B. Geburtstage, Feiertage, besondere Feste der Familie, eigene Termine des Kindes) zu treffen. Ebenso wird vereinbart, wie und wer das Kind abholt und bringt und wie mit den Kosten umgegangen werden soll.)

Besondere Absprachen treffen wir für:

4 | Ferienregelungen

(Ein wichtiger Punkt für Eltern und Kind ist die Aufteilung der Ferien. Viele Eltern müssen gerade die Ferienzeiten weit im Voraus planen. Auch Kinder haben meist ganz konkrete Vorstellungen und Wünsche zu den Ferien, lieben aber auch, gerade wenn sie älter sind, spontane Einladungen. Die Ferienregelung verlangt in der Regel eine jährliche Anpassung.)

Für die Ferien vereinbaren wir folgende Regelungen:

Weihnachtsferien: _____

Sportferien: _____

² Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns mit Blick auf das Wohl des Kindes zu beraten und zu einigen.

Mustervereinbarung für die Gestaltung der Betreuung bei gemeinsamer Obsorge

Osterferien: _____

Sommerferien: _____

Herbstferien: _____

Besondere schulfreie Tage: _____

5 | Besondere Aktivitäten und Hobbys des Kindes

(Besondere Aktivitäten des Kindes – z.B. Sport, Musik – sollten in der Betreuungsregelung immer dann aufgenommen werden, wenn sie zu einer Beeinflussung der Betreuungsregelung führen können. Für Kinder ist eine Teilnahme an diesen Aktivitäten von besonderer Bedeutung. Regelungen hierzu können Spannungen verhindern und das Kind bei der Ausübung seiner gewählten Hobbys unterstützen.)

Für die Unterstützung unseres Kindes bei seinen besonderen Aktivitäten und Hobbys vereinbaren wir:

6 | Gemeinsame Erziehungsziele der Eltern

(Getrennt lebende Eltern sind weder in ihrer Lebensführung identisch noch bei der Erziehung des Kindes. Kinder können mit der Unterschiedlichkeit ihrer Eltern in der Regel ganz gut zurechtkommen. Allerdings darf diese Verschiedenheit sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirken. Ein ständiges Hin und Her in wichtigen Erziehungsfragen kann das Kind verunsichern. Aus diesem Grund ist es ratsam, einige wichtige gemeinsame Erziehungsziele auszuhandeln und zu benennen.)

Über folgende Erziehungsziele treffen wir gemeinsame Absprachen:

7 | Konflikte

(Mit Hilfe dieser Vereinbarung können Eltern und Kind ihre Situation nach Trennung und Scheidung aktiv gestalten. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in der Folgezeit zu Konflikten bei der Umsetzung einzelner Bestandteile der Vereinbarung kommt.)

Können sich die Eltern durch Gespräche, Mediation und Beratung nicht auf eine Betreuungsregelung einigen, kann zur Klärung dieser Frage das Gericht angerufen werden. Aufgrund allgemeiner Erfahrung kann jedoch darauf verwiesen werden, dass eine aussergerichtliche Lösung eines Konfliktes für Eltern und Kind in der Regel zu besseren und dauerhafteren Ergebnissen führt.

Es ist ratsam, für den Streitfall eine bestimmte Vorgehensweise, z.B. Gespräche, Beratung, Mediation, usw., zu vereinbaren.)

Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können oder es in bestimmten Punkten dieser Vereinbarung zu Konflikten kommt, werden wir durch

eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes anstreben.

8 | Sonstiges

(Im Einzelfall kann es erforderlich sein über weitere Themen Absprachen zu treffen, z.B. zu medizinischen oder schulischen Belangen.)

Darüber hinaus treffen wir folgende Regelungen:

9 | Anpassungen der Betreuungsvereinbarung

(Die Lebensumstände von Eltern und Kind können sich im Laufe der Zeit erheblich verändern. Gerade bei Kindern entwickeln sich mit zunehmendem Alter andere Interessen und Bedürfnisse. Um allen Betroffenen gerecht zu werden, ist es sinnvoll, die Betreuungsvereinbarung in einem festgelegten Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Kann keine einvernehmliche Änderung getroffen werden, bleiben die bisherigen Vereinbarungen gültig.)

Die von uns getroffene Betreuungsvereinbarung wollen wir nach

_____ / _____ **Monaten / Jahr(en) gemeinsam überprüfen.**

Mit der Betreuungsvereinbarung treffen die Eltern wichtige und verbindliche Absprachen zur Ausgestaltung und Durchführung der Kontakte.

Wir haben die Betreuungsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und erklären uns mit den vereinbarten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Mustervereinbarung für die Ausübung des persönlichen Kontaktes bei alleiniger Obsorge eines Elternteils

(Die vorliegende Mustervereinbarung beinhaltet Absprachen zur Ausübung des persönlichen Kontaktes des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Diese Absprachen werden von den Eltern gemeinsam ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Es ist empfehlenswert, das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an diesem Prozess zu beteiligen.)

Vereinbarung zum Recht auf persönlichen Kontakt

zwischen der Mutter, Frau

und dem Vater, Herrn

für ihr Kind¹

geboren am

vereinbaren wir folgende Regelungen:

1 | Wochentage und Wochenenden

(An dieser Stelle werden die Aufenthalte des Kindes an Wochentagen und Wochenenden geregelt. Auch die Orte, an denen der Kontakt stattfinden soll, können aufgenommen werden. Das ist besonders bei Säuglingen und Kleinkindern wichtig.)

**Zeit und Ort des Kontaktes mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt,
legen wir wie folgt fest:**

¹Da die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse auch von Geschwistern sehr unterschiedlich sein können, empfiehlt es sich, für jedes Kind eine Vereinbarung zu treffen.

für die Ausübung des persönlichen Kontaktes bei alleiniger Obsorge eines Elternteils

2 | Abholen und Bringen des Kindes

(Auch wenn in der Regel der kontaktberechtigte Elternteil für das Abholen und Bringen des Kindes verantwortlich ist, versuchen sich viele Eltern dabei zu unterstützen. Absprachen hierzu können nicht nur Eltern entlasten, sie können auch Konflikte vermeiden.)

Zum Abholen und Bringen unseres Kindes treffen wir folgende Regelungen:

3 | Besondere Ereignisse und Festtage²

(Es ist sinnvoll, Absprachen für besondere Termine – z.B. Geburtstage, Feiertage, besondere Feste der Familie, eigene Termine des Kindes – zu treffen. Ebenso wird vereinbart, wie und wer das Kind abholt und bringt und wie mit den Kosten umgegangen werden soll.)

Besondere Absprachen treffen wir für:

4 | Ferienregelungen

(Ein wichtiger Punkt für Eltern und Kind ist die Aufteilung der Ferien. Viele Eltern müssen gerade die Ferienzeiten weit im Voraus planen. Auch Kinder haben meist ganz konkrete Vorstellungen und Wünsche zu den Ferien, lieben aber auch, gerade wenn sie älter sind, spontane Einladungen. Die Ferienregelung verlangt in der Regel eine jährliche Anpassung.)

Für die Ferien vereinbaren wir folgende Regelungen:

Weihnachtsferien: _____

Sportferien: _____

² Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns mit Blick auf das Wohl des Kindes zu beraten und zu einigen.

für die Ausübung des persönlichen Kontaktes bei alleiniger Obsorge eines Elternteils

Osterferien: _____

Sommerferien: _____

Herbstferien: _____

Besondere schulfreie Tage: _____

5 | Besondere Aktivitäten und Hobbys des Kindes

(Besondere Aktivitäten des Kindes – z.B. Sport, Musik – sollten in der Kontaktregelung immer dann aufgenommen werden, wenn sie zu einer Beeinflussung des Kontaktrechtes führen können. Für Kinder ist eine Teilnahme an diesen Aktivitäten von besonderer Bedeutung. Regelungen hierzu können Spannungen verhindern und das Kind bei der Ausübung seiner gewählten Hobbys unterstützen.)

Für die Unterstützung unseres Kindes bei seinen besonderen Aktivitäten und Hobbys vereinbaren wir:

6 | Gemeinsame Erziehungsziele der Eltern

(Getrennt lebende Eltern sind weder in ihrer Lebensführung identisch noch bei der Erziehung des Kindes. Kinder können mit der Unterschiedlichkeit ihrer Eltern in der Regel ganz gut zurechtkommen. Allerdings darf diese Verschiedenheit sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirken. Ein ständiges Hin und Her in wichtigen Erziehungsfragen kann das Kind verunsichern. Aus diesem Grund ist es ratsam, einige wichtige gemeinsame Erziehungsziele auszuhandeln und zu benennen.)

Über folgende Erziehungsziele treffen wir gemeinsame Absprachen:

für die Ausübung des persönlichen Kontaktes bei alleiniger Obsorge eines Elternteils

7 | Konflikte

(Mit Hilfe dieser Vereinbarung können Eltern und Kind ihre Situation nach Trennung und Scheidung aktiv gestalten. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in der Folgezeit zu Konflikten bei der Umsetzung einzelner Bestandteile der Vereinbarung kommt.)

Können sich die Eltern durch Gespräche, Mediation und Beratung nicht auf eine Kontaktregelung einigen, kann zur Klärung dieser Frage das Gericht angerufen werden. Aufgrund allgemeiner Erfahrung kann jedoch darauf verwiesen werden, dass eine aussergerichtliche Lösung eines Konfliktes für Eltern und Kind in der Regel zu besseren und dauerhafteren Ergebnissen führt.

Es ist ratsam, für den Streitfall eine bestimmte Vorgehensweise, z.B. Gespräche, Beratung, Mediation, usw., zu vereinbaren.)

Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können oder es in bestimmten Punkten der Kontaktvereinbarung zu Konflikten kommt, werden wir durch

eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes anstreben.

8 | Sonstiges

(Im Einzelfall kann es erforderlich sein, über weitere Themen Absprachen zu treffen.)

Darüber hinaus treffen wir folgende Regelungen:

9 | Anpassungen der Vereinbarung

(Die Lebensumstände von Eltern und Kind können sich im Laufe der Zeit erheblich verändern. Gerade bei Kindern entwickeln sich mit zunehmendem Alter andere Interessen und Bedürfnisse. Um allen Betroffenen gerecht zu werden, ist es sinnvoll, die Kontaktvereinbarung in einem festgelegten Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Kann keine einvernehmliche Änderung getroffen werden, bleiben die bisherigen Vereinbarungen gültig.)

Die von uns getroffene Kontaktvereinbarung wollen wir nach

_____/_____ **Monaten / Jahr(en) gemeinsam überprüfen.**

Mit der Kontaktvereinbarung treffen die Eltern wichtige und verbindliche Absprachen zur Ausgestaltung und Durchführung der Kontakte.

Wir haben die Kontaktvereinbarung gemeinsam erarbeitet und erklären uns mit den vereinbarten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Ab Kindergartenalter

- Baumbach Martina: *Und Papa seh ich am Wochenende*. Thienemann Verlag, 2011
- Bittner Wolfgang, Wiemers Sabine: *Wochenende bei Papa*. Kerle, 2. Auflage 2011
- Enders Ursula, Sondermanns Inge, Wolters Dorothee: *Auf Wieder-Wiedersehen. Ein Bilderbuch über Trennung und Wiedersehen*. Beltz & Gelberg, 2004
- Kiss Gergely: *Ein neuer Mann für Mama*. Picus Verlag, 2008
- Koch Karin: *Emil wird sieben*. Peter Hammer Verlag, 2005
- Krause Ute: *Feiern die auch mit?* arsEdition, 2012
- Krause Ute: *Wann gehen die wieder?* arsEdition, 2010
- Luciani Brigitte, Tharlet Eve: *Roxy Fuchs und die Dachsbrüder*. (Buch in Comicform) Ellermann, 2008
- Maar Nele, Ballhaus Verena: *Papa wohnt jetzt in der Heinrichstrasse*. Atlantis, 2002
- Masurel Claire, MacDonald Denton Kady: *Ich hab euch beide lieb!* Brunnen, 2014
- Maxeiner Alexandra, Kuhl Anke: *Alles Familie!* Klett Kinderbuch, 2013
- Orinsky Eva: *Die Krokobären: Eine Geschichte für Kinder, deren Eltern sich trennen*. Iskopress, 2011
- Randerath Jeanette, Sönnichsen-Kerres Imke: *Fips versteht die Welt nicht mehr. Wenn Eltern sich trennen*. Thienemann, 2008
- Reichenstetter Friederun, Rieckhoff Jürgen: *Wir sind trotzdem beide für dich da*. Arena, 2006
- Scharenberg Lucy, Ballhaus Verena: *Wir gehören zusammen. Unsere Patchworkfamilie*. Annette Betz Verlag, 2011
- Schulze Marc-Alexander, Grundmann Harriet: *Wir sind immer für dich da! Wenn Mama und Papa sich trennen*. Coppenrath, 2010
- Weninger Brigitte, Maucier Christian: *Auf Wiedersehen*. minedition, 2008

Ab Primarschulalter

- Endres Brigitte, Heitmann Michaela: *Miris geheimer Plan. Eine spannende Geschichte zur Erstkommunion*. Pattloch, 2007
- Homeier Schirin, Siegmann-Schroth Barbara: *Aktion Springseil. Ein Kinderfachbuch für Kinder, deren Eltern sich getrennt haben*. (enthält auch einen Eltern-Teil) Mabuse-Verlag, 2010
- Obrecht Bettina: *Mama, Papa und die Neuen – Die Geschichte einer Patchwork-Familie*. cbj, 2010
- Sommerer Amaryllis: *Meine Mama ist verliebt!* Picus Verlag, 1997

Ab 10 Jahren

- Balscheit von Sauberzweig Peter et al.: *Scheidung – meine Eltern trennen sich. Das Buch für Kinder*. Atlantis, 2003
- Kreslehner Gabi: *Charlottes Traum*. Beltz & Gelberg, 2013
- Nöstlinger Christine: *Einen Vater hab ich auch*. Beltz & Gelberg, 2000
- Nöstlinger Christine: *Sowieso und überhaupt*. Dachs, 2005
- Van Ramst Do, Ludin Marine: *Morgen ist er weg*. Coppenrath, 2008

Zum Vorlesen

- Spangenberg Brigitte: *Märchen helfen Scheidungskindern. Wie Kinder die Trennung ihrer Eltern besser akzeptieren*. Herder Spektrum, 2003

Für Erwachsene

- Balscheit von Sauberzweig Peter et al.: *Scheidung – was tun wir für unsere Kinder? Das Buch für die Eltern*. Atlantis, 2003
- Dolto Françoise, Angelino Ines: *Scheidung – wie ein Kind sie erlebt*. Klett-Cotta, 3. Auflage 2008
- Figdor Helmut: *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*. Psychosozial-Verlag, 2. Auflage 2000
- Juul Jesper, Krüger Knut: *Aus Stiefeltern werden Bonus-Eltern. Chancen und Herausforderungen für Patchwork-Familien*. Kösel Verlag, 2. Auflage 2011
- Largo Remo H., Czernin Monika: *Glückliche Scheidungskinder. Was Kinder nach der Trennung brauchen*. Piper, 2014
- Richter Veronika: *Rückenwind für Scheidungskinder. Ein Ratgeber für verantwortungsbewusste Eltern*. Kneipp Wien, 2011
- «Liebe Mama und lieber Papa...». 20 Bitten von Kindern. Arbeitskreis Trennung/Scheidung, Cochem, www.ak-cochem.de

Informationen aus Liechtenstein

Amt für Soziale Dienste:

Familienförderung in Liechtenstein. Nützliche Tipps und Informationen. 2014

→ www.llv.li/files/asd/pdf-llv-asd-familienfoerderung-3.pdf

Informations- und Kontaktstelle für Frauen infra:

- *Konkubinats. Zusammenleben ohne Trauschein*. 2003, Informationsbroschüre
 - *Scheidungsrecht. Beratung und Information*. 3. Auflage 2010, Informationsbroschüre
- www.infra.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

→ www.familienportal.li

Quellenangaben

- Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern:
Elternschaft nach der Trennung. 2011
- Wassillos E. Fthenakis u.a.: *Die Familie nach der Familie*. S. 43–83,
Verlag C.H. Beck, 2008
- Henning Dimpker, Marion von zur Gathen, Jörg Maywald, in: *Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung*. Hrsg.: Deutsche Liga für das Kind, Deutscher Kinderschutzbund, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 6. Auflage, Berlin, September 2011
- Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ: *Unser Kind – ein Leitfaden für Eltern bei Trennung oder Scheidung*. September 2013
- Land Salzburg, Abteilung Soziales: *Eltern & Kind. Ihre rechtlichen Beziehungen*. November 2013
- Mag. Christian Reumann, Dr. Peter Rezar, DAS Bettina Horvath: *Eltern bleiben auch in schwierigen Zeiten*. Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland, Soziales Burgenland, Jugendwohlfahrt Burgenland

Gesetzesquellen und Materialien

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811
- Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 93/2013 und 44/2014
- Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 (EheG), LGBl 1974 Nr. 20
- Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBl 2014 Nr. 199
- Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl 2014 Nr. 203
- Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz: AussStrG), LGBl 2010 Nr. 454
- Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, LGBl 2014 Nr. 200
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, LGBl 1996 Nr. 163

Der vorliegende Leitfaden orientiert sich am Leitfaden der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ. Wir danken an dieser Stelle der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ für die zur Verfügung Stellung wesentlicher Inhalte.

Die im Anhang dargestellten Mustervereinbarungen wurden dem *Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung* (Berlin) nachgebildet. Wir danken hierfür der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter für die Bereitstellung der Mustervereinbarung.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden dient der allgemeinen Information. Es wird keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Aus der Verwendung der Informationen können keine Rechtsansprüche begründet werden. Der Leitfaden kann eine umfassende rechtliche Beratung nicht ersetzen.

Impressum

Herausgeber:

Amt für Soziale Dienste, Schaan

Gestaltung und Illustrationen:

Grafisches Atelier Sabine Bockmühl, Triesen

Januar 2015

Amt für Soziale Dienste

Postplatz 2
Postfach 63
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
T +423 236 72 72
F +423 236 72 74
info@asd.llv.li

www.asd.llv.li